



HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat

Genehmigungsbescheid

41.3.40191-2020-04

8194481.1

03. August 2021

Der Firma
Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH & Co. KG
v.d. Bürgerwind Hamm-Stemmel Verwaltungs GmbH
v.d. Geschäftsführer Frank Bohle
und Benedikt Ludwig
Radlinghauser Straße 7
59929 Brilon

wird auf Antrag vom 28. April 2020, zuletzt ergänzt am 20. Juli 2021, **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie** in 59929 Brilon, Gemarkung Madfeld, Flur 23, Flurstücke 16, 12, 17 **erteilt**.

(§§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG))

I. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten UTM (WGS84)	
NORDEX N 163	5.700	164	163	WEA 02	32.478.366 5.697.436	Madfeld / 23 / 16, 12, 17

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194481

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 60, 74 BauO NRW 2018
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Inhalt

I.	Genehmigung.....	2
II.	Antragsunterlagen.....	4
III.	Nebenbestimmungen und Hinweise.....	6
	1. Allgemeine Nebenbestimmungen	6
	Allgemeine Hinweise	7
	2. Bedingungen	8
	3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	9
	4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz	15
	Hinweise zur Bauausführung und zum Brandschutz	18
	5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz.....	19
	Hinweise zum Arbeitsschutz.....	20
	6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz	20
	Hinweise zum Gewässerschutz.....	24
	7. Hinweis zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz	24
	8. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz.....	25
	Hinweise zum Natur- und Artenschutz	29
	9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung	30
	10. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz	33
	11. Hinweise zum Wegerecht.....	33
IV.	Begründung.....	34
	1. Genehmigungsverfahren	34
	2. NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung.....	35
	3. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	36
	4. Umweltverträglichkeitsprüfung	38
	5. Genehmigungsvoraussetzungen	68
	6. Entscheidung über die Einwendungen.....	70
	7. Entscheidung	71
V.	Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes.....	72
VI.	Kostenentscheidung.....	74
VII.	Rechtsgrundlagen	75
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	76

II. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 2

1. Anschreiben der Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH & Co. KG
vom 04.05.2020 und 30.10.2020 Blatt 1 bis 2
2. Inhaltsverzeichnis Blatt 1 bis 2
3. Antrag vom 28.04.2020 (Formular 1) Blatt 1 bis 2
4. Projektkurzbeschreibung WEA 02 Blatt 1 bis 8
5. Bauvorlagen
(Bauantrag, Baubeschreibung) Blatt 1 bis 4
6. Angaben zu Herstell- und Rohbaukosten Blatt 1
7. Standort und Umgebung
(Koordinatenübersicht, Karten, Abstandsflächen, Hindernisangabe für
die Luftfahrtbehörde, Spezifikation Zuwegung und Kranstellfläche) Blatt 1 bis 26
8. Anlagenbeschreibung Blatt 1 bis 20
(Bestätigungsschreiben Typenprüfung, Technische Beschreibung,
Übersichtszeichnung, Abmessung Gondel und Blätter, Fundament)
9. Stoffinformationen Blatt 1 bis 87
(Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt;
Getriebeölwechsel; Sicherheitsdatenblätter)
10. Abfallmengen / -entsorgung Blatt 1 bis 6
11. Angaben zur Entstehung von Abwasser / Niederschlagsentwässerung Blatt 1
12. Schalltechnischer Bericht der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co.KG
vom 02.10.2020, Bericht-Nr. 216094-03.03 Blatt 1 bis 119
13. Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte; Oktav-Schalleistungspegel;
Option Serrations Blatt 1 bis 90
14. Schattenwurfprognose der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co.KG
vom 02.10.2020, Bericht-Nr. 216094-04.03 Blatt 1 bis 77
15. Gutachten zur Standorteignung der I 17-Wind GmbH & Co. KG
vom 30.10.2020, Bericht- Nr. I 17-SE-2020-450 Blatt 1 bis 17

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

Ordner 2 von 2

16. Anlagensicherheit
(Technische Beschreibungen zum Blitzschutz, Brandschutz, Eisansatzerkennung, Kennzeichnung, Gefahrenfeuer, Sichtweitenmessung, Flucht- und Rettungsplan, IDD Blade Rotorblatt-Eisdetektion) Blatt 1 bis 35
17. Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
(Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen, Sicherheitshandbuch, Technische Beschreibung Befahrung) Blatt 1 bis 44
18. Brandschutz (Grundlagen, Flucht- und Rettungsplan, Brandmeldesystem Gondel, Feuerlöschsystem, Brandtechnische Analyse) Blatt 1 bis 24
19. Standortbezogenes Brandschutzkonzept: KRAMPS INGENIEURE
vom 06.04.2020, Bericht Nr. 0292001AB Blatt 1 bis 23
20. Hinweis zur Störfallverordnung (12. BImSchV) Blatt 1
21. Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rückbauaufwand, Herstellererklärung
Materialzusammensetzung, Rückbauverpflichtung, Blatt 1 bis 12
22. UVP-Bericht des Büros LANDSCHAFT & PLAN,
Margarita Borgmann-Voss vom 30.10.2020 Blatt 1 bis 59
23. 1. Ergänzung zum UVP-Bericht des Büros LANDSCHAFT & PLAN,
Margarita Borgmann-Voss vom 16.07.2021 Blatt 1 bis 13
24. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros LANDSCHAFT & PLAN,
Margarita Borgmann-Voss vom 07.04.2020 Blatt 1 bis 23
25. 1. Ergänzung zum LBP des Büros LANDSCHAFT & PLAN,
Margarita Borgmann-Voss vom 15.07.2021 Blatt 1 bis 10
26. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung des Büros LANDSCHAFT & PLAN,
Margarita Borgmann-Voss vom 29.04.2020 Blatt 1 bis 16
27. Artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros für Landschafts- und
Tierökologie, Wolf Lederer vom 20.07.2021 Blatt 1 bis 60
28. Bewertung möglicher Grundwassergefährdungen der GUV GmbH
vom 05.05.2020, Projekt-Nr. 99821 Blatt 1 bis 13
29. Ingenieurgeologisches Gutachten des Büros
BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 06.05.2021, Projekt-Nr. 221097-2 Blatt 1 bis 34
30. Typenprüfung inkl. Anlagen, Ordner 1 bis 4
Prüfbescheid vom 28.10.2020, Rev. 0, Prüfnummer: 3114113-166-d
- enthält Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse -
(Ausfertigung liegt der Genehmigungsbehörde und
der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon vor)

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Anzeige über den Baubeginn

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55.1 , Arbeitsschutzverwaltung - Königstraße 22, 59821 Arnsberg
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)
- Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (mindestens 2 Wochen vor Baubeginn)
- Untere Gesundheitsbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (mindestens 2 Wochen vor Baubeginn)
- Stadtwerke Brilon AöR, Keffelker Str. 27, 59929 Brilon (mindestens 2 Wochen vor Baubeginn)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (mindestens 1 Woche vor Baubeginn)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn (mindestens 4 Wochen vor Baubeginn)
- Straßenmeisterei Brilon (Herr Markus Niggemann), Tel.: 02961 / 9602-19

1.6 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55.1, Arbeitsschutzverwaltung -, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.7 Mitteilung eines Betreiberwechsels

Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Hinweise

1.8 Änderung der Anlage

Diesem Bescheid haben die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

1.9 Anzeige über die Stilllegung der Anlage

Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

1.10 Erlöschen der Genehmigung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine vom 02.10.2020, Bericht-Nr. 216094-03.03 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.2 Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

Die Windenergieanlage WEA 02 ist gemäß der Schallimmissionsprognose der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine vom 02.10.2020 während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr im **Betriebsmodus Mode 16** (98,0 dB(A)) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	79,7	85,9	89,6	92,2	92,9	90,4	82,8
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R=0,5$ dB(A)		$\sigma_P=1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog}=1,0$ dB(A)		
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	81,4	87,6	91,3	93,9	94,6	92,1	84,5
L_{o,Okt}[dB(A)]	81,8	88,0	91,7	94,3	95,0	92,5	84,9

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument F008_276_A19_IN, Rev. 01, 30.08.2019

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die Windenergieanlage WEA 02 ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des Typs **NORDEX N 163/5.X STE** durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine vom 02.10.2020, Bericht-Nr. 216094-03.03 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine vom 02.10.2020, Bericht-Nr. 216094-03.03 aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.4 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine vom 02.10.2020, Bericht-Nr. 216094-03.03 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine vom 02.10.2020, Bericht-Nr. 216094-03.03 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.5 Abnahmemessung

Für die WEA 02 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.4 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Vorlage der Messergebnisse hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA zu erfolgen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.3 durch eine FGW-konforme Vermessung an der WEA 02 oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens drei Einzelmessungen durchgeführt, entfällt die Auflage zur Durchführung einer Abnahmemessung.

- 3.6 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.7 Die Windenergieanlage darf keine Ton- oder Impulshaltigkeit aufweisen.
- 3.8 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist vor der Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- 3.9 Zulässige Immissionen

Die Windenergieanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen keinen Beitrag zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm, gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109), liefern. Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (– TA Lärm –).

Für die nächstgelegenen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse		tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO-01	Radlinghauser Straße 4	59929 Brilon	60	45
IO-02	Radlinghauser Straße 2	59929 Brilon	60	45

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen:

3.10 Die Schattenwurfprognose der Firma KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG, Bonifatiusstr. 400, 48432 Rheine vom 02.10.2020, Bericht-Nr. 216094-04.03, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.11 An den Immissionsaufpunkten

Nr.	Adresse	
SR-01	Radlinghauser Straße 4	59929 Brilon
SR-02	Radlinghauser Straße 7	59929 Brilon
SR-03	Almer Straße 41	59929 Brilon
SR-04	Lohweg 1	59929 Brilon
SR-05	Almer Straße 39	59929 Brilon
SR-06	Radlinghauser Straße 3	59929 Brilon
SR-07	Radlinghauser Straße 1	59929 Brilon
SR-08	Almer Straße 26	59929 Brilon
SR-09	Almer Straße 24	59929 Brilon
SR-11	Stemmelstraße 22	59929 Brilon
SR-12	Am Ruhberg 16	59929 Brilon
SR-13	Am Ruhberg 10	59929 Brilon
SR-14	Radlinghauser Straße 15	59929 Brilon
SR-15	Radlinghauser Straße 11	59929 Brilon
SR-16	Radlinghauser Straße 12	59929 Brilon
SR-17	Radlinghauser Straße 3	59929 Brilon

weist die unter 3.10 genannte Schattenwurfprognose eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

3.12 An den in der unter 3.10 genannten Schattenwurfprognose aufgeführten Immissionsaufpunkten

Nr.	Adresse	
SR-01	Radlinghauser Straße 4	59929 Brilon
SR-02	Radlinghauser Straße 7	59929 Brilon
SR-05	Almer Straße 39	59929 Brilon
SR-06	Radlinghauser Straße 3	59929 Brilon
SR-07	Radlinghauser Straße 1	59929 Brilon
SR-09	Almer Straße 24	59929 Brilon
SR-12	Am Ruhberg 16	59929 Brilon
SR-13	Am Ruhberg 10	59929 Brilon
SR-14	Radlinghauser Straße 15	59929 Brilon
SR-15	Radlinghauser Straße 11	59929 Brilon
SR-16	Radlinghauser Straße 12	59929 Brilon
SR-17	Radlinghauser Straße 3	59929 Brilon

darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.

- 3.13 Die Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert. Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf die Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert und somit die unter Nr. 3.11 und 3.12 genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- 3.14 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.15 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case – Beschattungszeitraums der in Nr. 3.11 und 3.12 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.
- 3.16 Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 für Turm, Gondel und Rotorblätter vorzubeugen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen der Nebenbestimmungen zur Flugsicherheit:

- 3.17 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach den Vorschriften der AVV richten.
- 3.18 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen gemäß AVV zu synchronisieren.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 4.1 Die Nutzung der Wirtschaftswege (Eigentümer Stadt Brilon) ist vertraglich vor Baubeginn zu regeln. Der Zustand der Wirtschaftswege ist festzustellen und zu dokumentieren (Kamerabefahrung oder Ähnliches).
- 4.2 Das Baugrundgutachten des Büros BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG vom 06.05.2021, Projekt-Nr. 221097-2, ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
- 4.3 Die gutachterlichen Stellungnahmen zur Standorteignung des Büros I 17 Wind, nach DIBt vom 30.10.2020 für den Windpark Madfeld sind Bestandteil der Genehmigung und zu beachten; Bericht Nr.: I 17-SE-2020-450.
- 4.4 Die sich aus der Typenprüfung für die WEA Nordex N 163 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.5 Der Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon zusammen mit der Benennung des Bauleiters und der Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 4.6 Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon eine Bescheinigung über die Absteckung der Windenergieanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.7 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.8 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen.

Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon vorzulegen.

- 4.9 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament sowie Anschluss der Gondel an den Turm, haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen. Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon vorzulegen.
- 4.10 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die Rotorblätter, die maschinenbaulichen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

- 4.11 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen des Herstellers gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.12 Durch den unabhängigen Sachverständigen sind auf Veranlassung des Betreibers die in dem Steuersystem programmierten Abschaltstrategien mit Angabe des jeweiligen Bezuges darzustellen (z. B. Eisansatz, Turbulenz, Verschattung, Schall etc.).
- 4.13 Der Hersteller hat auf Veranlassung des Betreibers eine Liste der sich aus den Prüfberichten ergebenden wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Angabe der Qualifikation der Prüfenden und der jeweiligen Prüfzeiten anzufertigen. Diese ist mit der o. g. Konformitätsbescheinigung des Herstellers der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon unaufgefordert vorzulegen.
- 4.14 Die Windenergieanlage ist mit einem Eisansatzerkennungssystem ausgestattet. Die Zeit der Abschaltung mit Angabe der Vereisungsbedingungen ist über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen, zu speichern und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde oder der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon zur Verfügung zu stellen.
- 4.15 Entsprechend Anlage Nr. 16 (Register 10 des Antrages) ist die Anlage mit Blitz- und Überspannungsschutz auszustatten.
- 4.16 An der Zufahrt zu der Anlage sowie entlang des Wirtschaftsweges ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen. Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen (ca. 300 m Abstand zu den Anlagen).
- 4.17 Die Windenergieanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Windenergie (BWE) e. V. anerkannt sein oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 (Fassung Apr. 2015) angehören.
- Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 15 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012 (korrigierte Fassung 2015), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen.
- Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon vorzulegen.
- 4.18 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen.
- 4.19 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.

- 4.20 Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotor spitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, des Anlagenstandorts, Angaben von Grenzabständen und Höhe zu erfolgen.
- 4.21 Ein Betreiberwechsel der Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon unverzüglich anzuzeigen, ebenso ein Bauherrenwechsel.
- 4.22 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Nr. 2.1 in gleicher Höhe bei der Stadt Brilon zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.23 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (20 Jahre nach Inbetriebnahme) ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Oktober 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.24 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen. Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebes ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon schriftlich mitzuteilen.
- 4.25 Vor Beginn der Demontearbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon ein qualifizierter Abbruchunternehmer zu benennen.

Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 4.26 Für die Windenergieanlage ist gemäß Brandschutzkonzept ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Ferner ist die Endfassung der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon für die Bauakte zur Verfügung zu stellen.
- 4.27 Für einen evtl. Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich der Eingangstür am Fuße des Turmes zwei Steiggeschirre für die Steigleitern gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Die Position der Steiggeschirre ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu dokumentieren. Einzelheiten sind mit dem Leiter der Feuerwehr Brilon abzustimmen.

- 4.28 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.29 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 4.30 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon und der Brandschutzdienststelle des Hochsauerlandkreises zu bescheinigen.
- 4.31 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Schlüter, Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schlueter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 4.32 Der zuständigen Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht / Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Hinweise zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 4.33 Die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon behält sich vor, ggf. auch nach Erteilung der Genehmigung noch Anforderungen zu stellen bzw. Auflagen zu erheben, zu ändern oder zu ergänzen (siehe dazu § 58 Abs. 6 BauO NRW 2018).
- 4.34 Sollten die derzeit um die Windkraftanlagen vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen in einer Entfernung vom weniger als des 3-fachen der Anlagenhöhe in Waldflächen umgewandelt werden, so wären automatische Löschanlagen erforderlich, um eine Brandausbreitung im Falle eines Windenergieanlagenbrandes zu verhindern.

5. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 5.1 An den hochgelegenen Arbeitsplätzen, die zu Instandhaltungsarbeiten der Windkraftanlage eingerichtet sind, müssen technische Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Verletzte auch beim Ausfall von Energie oder Hebezeuge transportiert werden können.

Hinweis:

Instandhaltungsarbeiten umfassen alle Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustandes (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustandes (Instandsetzung).

- 5.2 Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Instandhaltungsarbeiten von hochgelegenen Arbeitsplätzen aus nur dann durchgeführt werden, wenn im Notfall unverzüglich Erste-Hilfe-Maßnahmen durch eine weitere Person eingeleitet werden können.
- 5.3 Die in den Antragsunterlagen genannten Arbeitsschutzmaßnahmen sind für alle Betreiber verbindlich und müssen eingehalten werden.
- 5.4 Die Montageanweisung für den Aufbau der Anlagen muss vor Montagebeginn an der Baustelle vorliegen.
- 5.5 Die Zuwegung zur Eingangstür des Turmes ist während der Bauzeit und dem Betrieb der Anlage so auszuführen bzw. herzurichten, dass diese entsprechend der eingesetzten Fahrzeuge und Lasten sicher befahrbar und begehbar ist.
- 5.6 Der Betreiber der Windkraftanlage hat sicherzustellen, dass während der Arbeiten innerhalb der Anlage z.B. durch Servicetechniker die Tür zum Turm leicht von außen, auch von der Feuerwehr, geöffnet werden kann, um dort Hilfe- und Rettungsmaßnahmen durchführen zu können.
- 5.7 Für die vom Genehmigungsumfang erfasste(n) Anlage(n) und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
 - Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- 5.8 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.1, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweise zum Arbeitsschutz

- 5.9 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
 - b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -
 - c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach b) und c) kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- 5.10 Die Rettungsleitstellen sind vor Baubeginn über den genauen Standort der Anlage sowie die mögliche Anfahrt zur Anlage zu informieren. Darüber hinaus ist die Anlage zur Inbetriebnahme eindeutig, von außen gut sichtbar zu kennzeichnen. Hier ist beispielhaft das „Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS)“, das unter www.wea-nis.de genutzt werden kann, zu nennen.

6. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 6.1 Die Empfehlungen der gutachterlichen Stellungnahme (Gesellschaft für Geohydraulik (GU) vom 05.05.2020, Projekt-Nr. 99821) zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen sind umzusetzen. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen hiervon sind rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen.
- 6.2 In einem Ortstermin mit der Bauleitung, der Baufirma und der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises ist die Baudurchführung in der Örtlichkeit rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen zu besprechen.
- 6.3 Der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR sind ein Alarmplan, ein Terminplan und ein Baustelleneinrichtungsplan für den Bauablauf unter Berücksichtigung der für das Wasserschutzgebiet vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahme zur Abstimmung vorzulegen. Neben den Schutzmaßnahmen muss der Alarmplan Hinweise über die einzuhaltenden Informationswege bei Störungen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdungen verursachen können enthalten. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des Wasserschutzgebietes sind im Alarmplan festzuhalten und deutlich sichtbar auszuhängen.

- 6.4 Baubeginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR schriftlich einschließlich eines Bauzeitenplanes anzuzeigen. Es sind die Baufirma sowie eine verantwortliche Bauleitung schriftlich zu benennen (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).
- 6.5 Das gesamte bauausführende Personal ist vor Beginn der Maßnahmen über die Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet zu unterrichten und einzuweisen.
- 6.6 Bei den Erd- und Gründungsarbeiten dürfen, soweit technisch möglich, nur Baumaschinen mit biologisch schnell abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen (Biodiesel, Bioschmierstoffe) eingesetzt werden, die als „nicht wassergefährdend“ bzw. höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) gemäß AwSV (Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eingestuft werden.
- 6.7 Die eingesetzten Baumaschinen sind jeden Morgen vor Aufnahme der Arbeiten auf ihren technischen Zustand (u.a. auf Leckagen, auf Tropfverluste, Zustand der Hydraulikschläuche, usw.) zu inspizieren. Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig. Zur Aufnahme von Leckageflüssigkeiten und Tropfverlusten sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 6.8 Die Baustelleneinrichtung, das Abstellen der Baumaschinen, das Betanken der Baumaschinen und -geräte sowie Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten haben auf hierfür vorgesehenen befestigten Flächen (medienresistenter Untergrund) zu erfolgen. Evtl. auftretende Leckagen und Verluste von wassergefährdenden Stoffen sind aufzufangen und fachgerecht zu entsorgen. Die gesammelten Fäkalien sind einer zentralen Kläranlage zuzuführen.
- 6.9 Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel, Betanken usw.) ist nur in Kleingebinden zulässig und auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z. B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.
- 6.10 Bei Störfällen, die eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet erwarten lassen, sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde sowie das Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises und die Stadtwerke Brilon AöR zu benachrichtigen. Ebenfalls sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften zu verhindern.
- 6.11 Das Abräumen von Oberboden und Bodeneingriffe sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Diese Arbeiten sollten nur bei Trockenwetter ausgeführt werden. Die Arbeiten müssen zügig abgewickelt werden, so dass die Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben. Offene Gräben und Baugruben sind gegen das Einfließen von Oberflächenwasser zu schützen und möglichst schnell wieder zu verfüllen. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind offene Sohlen mit Planen abzudecken. Anfallendes Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
- 6.12 Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe wie z.B. verschiedene Isolieranstriche, Farben, Farbverdünner, Wasch- und Reinigungsmittel, Schalöle oder ähnliches verwendet werden, von denen eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet ausgehen kann.

- 6.13 Für die Boden- und Verfüllarbeiten darf lediglich inerter Bodenaushub, d.h. natürlich anstehendes Lockergestein ohne vorherige Verwendung oder Material gemäß LAGA Z0 oder Z I (mit Nachweis) eingesetzt werden. Es darf kein Bodenmaterial von Ablagerungen oder Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde, verwendet werden.
- 6.14 Der Anlieferer hat die Herkunft und die Art des angelieferten Materials zu dokumentieren. Unabhängig davon hat der Abnehmer jede Einzellieferung auf etwaige Verunreinigungen hin zu kontrollieren.
- 6.15 Die Fundamente der Windenergieanlagen sind als Flachfundament auszuführen. Sollten im Rahmen der Baugrunderkundung Bohrpfähle erforderlich werden, so ist hierfür eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- 6.16 Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem konzentrierten Eintrag von trübstoffhaltigen oder sonstigen verunreinigten Abwasser in den Untergrund / in das Grundwasser kommt. Eine evtl. erforderlich werdende Trockenhaltung der Baugruben hat durch eine offene Wasserhaltung durch Abpumpen des Wassers und Versickerung über die belebte Bodenzone zu erfolgen.
- 6.17 An den Fundamentsohlen sind über die Gesamtflächen geeignete Abdichtungen gegen den Kluftgrundwasserleiter vorzusehen. Die Abdichtungen können in einem Arbeitsgang mit der Sauberkeitsschicht hergestellt werden.
- 6.18 Bei der Verfüllung der Baugrube um das Fundament ist durch Einbau von geeignetem Material ein k_f -Wert von weniger als $1 \cdot 10^{-8}$ m/s sicherzustellen.
- 6.19 Auf den Fundamentflächen (-sockel) sind Schüttkegel mit einer nach außen abfallenden Oberflächenneigung (flacher Kegel) aus bindigen Erdbaustoffen einzubringen. Die Oberfläche muss aus einer mindestens 30 cm mächtigen belebten Bodenzone bestehen, damit im Havariefall mineralöhlhaltige Substanzen aufgenommen und abgebaut werden können.
- 6.20 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Rückbau der nicht mehr benötigten Flächen im Bereich der Zuwegung, Kranstell- und Montageplätze vorzunehmen. Die durch die Bauarbeiten hervorgerufene Bodenverdichtung der Flächen ist nach der Entsiegelung durch geeignete Auflockerungsmaßnahmen rückgängig zu machen.
- 6.21 Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. den aufgeführten Nebenbestimmungen ist in geeigneter Form (z.B. Fotos, Prüfzeugnisse, Materialnachweise usw.) zu dokumentieren.
- 6.22 Die Aufstellung der Transformatoren hat innerhalb des Turmes der Windenergieanlage zu erfolgen. Ebenfalls ist ein Transformatorenöl auf Esterbasis einzusetzen.
- 6.23 Es ist ein Alarm- und Maßnahmenplan für den Havariefall auszuarbeiten und rechtzeitig vor der Bauabnahme der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Hochsauerlandkreises sowie den Stadtwerken Brilon AöR zur Abstimmung vorzulegen.
- 6.24 Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sind die Windenergieanlagen durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar vor der erstmaligen Inbetriebnahme und wiederkehrend in Abständen von maximal fünf Jahren. Die Prüfungen sind vom Bauherrn/Betreiber der Windenergieanlagen auf eigene Kosten zu veranlassen. Über die Ergebnisse der Prüfungen stellt der Sachverständige i.d.R. direkt vor Ort Prüfberichte aus, die der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich vorzulegen sind.

- 6.25 Um eine dauerhafte Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen auch im Brandfall zu gewährleisten, sind die Windenergieanlagen mit dem Brandmelde- und Feuerlöschsystem für die Gondeln (vgl. Datenblatt Allgemeine Dokumentation Feuerlöschsystem, Löschmedium Stickstoff) auszustatten.
- 6.26 Der Wechsel der Schmierstoffe in den Getriebeeinheiten ist entsprechend den Vorgaben des Herstellers gemäß dem Dokument NALL 00834 „Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen vorzunehmen. Beim Ölwechsel entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.
- 6.27 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten offene Trenngefüge (Klüfte, Spalten, Fugen) angetroffen oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.
- 6.28 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist.
- Notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen sind für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) bereitzuhalten.
- Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und die Stadtwerke Brilon AöR sind unverzüglich zu unterrichten.
- 6.29 Für wasserwirtschaftlich relevanten Schutzmaßnahmen ist ein Bautagebuch zu führen. Die Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung ist durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren. Das Bautagebuch (mit Bericht und Fotodokumentation) ist der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises wochenweise per Mail, E-Mail-Adresse: raimund.klotz@hochsauerlandkreis.de zuzusenden. Ebenfalls ist per Mail die Planung des Bauablaufes für die folgende Woche vorzulegen.
- 6.30 Folgende Unterlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen: Prüfbericht / Prüfbescheinigung des Sachverständigen über die Inbetriebnahme nach AwSV.
- 6.31 Beim Ölwechsel entstehende Tropfverluste sind geeignet aufzufangen. Hierzu sind mobile ausreichend große Auffangwannen und Ölbindemittel in ausreichender Menge im Bereich des Spezialtankfahrzeuges bereitzuhalten.

Hinweise zum Gewässerschutz

- 6.32 Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass sich das Vorhaben sich in einem sensiblen Wasserschutzgebiet befindet. Machen Sie sich deshalb bitte mit den Regelungen der Wasserschutzgebiets-Verordnung „Briloner Kalkmassiv“ eingehend vertraut. Bei Verstößen müssen Sie u. U. auch mit haftungsrechtlichen Konsequenzen rechnen.
- 6.33 Nach der Wasserschutzgebiets-Verordnung „Briloner Kalkmassiv“ ist das Einleiten von Abwasser in den Untergrund verboten, ausgenommen hiervon ist das Einleiten von schwach belasteten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone.

7. Hinweis zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz

- 7.1 Der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist bekannt, dass im Umfeld der geplanten Baumaßnahme naturbedingt erhöhte Schwermetallgehalte im Boden vorliegen. Aus diesem Grund empfiehlt die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß beiliegendem Merkblatt Bodenuntersuchungen zu veranlassen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sind der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises gemäß Landesbodenschutzgesetz § 2 Abs. 1 mitzuteilen. Handlungsempfehlungen zum Umgang mit schwermetallbelasteten Böden und weitere Informationen finden Sie ebenfalls auf dem beiliegenden Merkblatt.

8. Nebenbestimmungen zum Landschafts- und Artenschutz

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises auf Verlangen digital zur Verfügung zu stellen.

8.2 Vorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten

Baumaßnahmen (inklusive Maßnahmen der Bauvorbereitung) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu Lasten bodenbrütender Arten abzuwenden – grundsätzlich nicht im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 31.08. eines jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.

In diesem Zeitraum sind Baumaßnahmen nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich und dessen Umfeld im Umkreis von 500 m durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen bodenbrütender Vogelarten kontrolliert worden ist und die Untere Naturschutzbehörde auf dieser Grundlage der Durchführung der Maßnahmen zustimmt.

Sofern nach Beginn der Baumaßnahmen Vorkommen brütender oder rastender (durchziehender) windenergieempfindlicher bzw. planungsrelevanter Vogelarten in einer Entfernung von weniger als 500 m vom Baubereich festgestellt werden, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises umgehend – spätestens am nächsten auf die Feststellung folgenden Werktag – das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Bauarbeiten dürfen bis dahin nicht erneut aufgenommen bzw. fortgesetzt werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.3 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Vielmehr ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen.

8.4 Abschaltungen bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen

Die WEA ist bei Grünlandmahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen (Pflügen) auf Feldern im Umkreis von 100 m um die äußeren Abmessungen der WEA (kreisförmige horizontale Projektion der Blattspitzen bei 90° zum Turm) während der Brutzeit und während der Zeitspanne der nachbrutzeitlichen Schlafplatzgemeinschaft des Rotmilans (insgesamt 20.02. bis 31.10. eines jeden Jahres) abzuschalten.

Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- Bei Grünlandmahd: Abschaltung der WEA für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Bei Ernte auf Ackerflächen: Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Ende der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Sofern zwischen Ernte und Stoppelbearbeitung ein längerer Zeitraum von mehr als zwei Tagen liegt, hat die Abschaltung am Tag der Ernte und den beiden darauffolgenden Tagen sowie am Tag der Stoppelbearbeitung und den beiden darauffolgenden Tagen zu erfolgen.
- Bei bodenwendenden Maßnahmen (Pflügen): Abschaltung der WEA am Tag der bodenwendenden Maßnahme sowie an dem darauffolgenden Tag im Zeitraum zwischen morgendlichem Beginn und abendlichem Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- Die Maßnahmen betreffen die Flurstücke

Gemarkung Madfeld:

Flur 23, Flurstücke 8 (nördlicher Teil), 12, 16, 17 und 19 (südlicher Teil).

- Die Grünlandmahd und die Ernte auf den vorgenannten Flurstücken dürfen nicht früher beginnen als auf den angrenzenden, von der WEA weiter entfernten Schlägen bis in eine Entfernung von 1.000 m (Umgebung). Eine gleichzeitige Bearbeitung aller v.g. Flächen ist anzustreben. Diese Maßgaben beziehen sich im gleicher Weise auch auf bodenwendende Maßnahmen, soweit solche dort im Rahmen der Fruchtfolge vorgesehen sind.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die zeitliche Abfolge der Bearbeitungsvorgänge auf den vorgenannten Flurstücken ist zu dokumentieren. Beide Dokumentationen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vorzulegen.

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der WEA und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 12 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, auf den oben genannten Flurstücken mit der Ernte, Mahd und Bodenwendemaßnahmen nicht eher als auf den angrenzenden, von der WEA weiter entfernten Schlägen bis in eine Entfernung von 1.000 m (Umgebung) zu beginnen.
- Die zeitliche Abfolge der Ernte, der Mahd bzw. der bodenwendenden Maßnahmen wird dokumentiert und zur Information spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres an die zuständige Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

8.5 Schlafplatzbedingte Abschaltung für den Rotmilan

Im Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres hat ein von der Anlagenbetreiberin im Einvernehmen mit der Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu beauftragender ortskundiger Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograph mit freilandornithologischen Kenntnissen) im Zuge eines Monitorings festzustellen, ob im Umkreis von 1.000 m um die WEA 02 ein Schlafplatz von mindestens drei Rotmilanen genutzt wird.

Die Kontrollen haben an jedem dritten Tag bei nach fachlichem Ermessen des Kartierers geeigneter Witterung (i.d.R. heiter - wolkig bzw. sonnig, kein Regen oder stürmischer Wind, unter Berücksichtigung der vorausgegangenen Wetterverhältnisse) im Umfang von jeweils mindestens drei Stunden zu erfolgen. Der Kartierer hat sich bei Abweichungen von den regelmäßigen Vorgaben mit der Unteren Naturschutzbehörde ins Benehmen zu setzen.

Sobald eine Schlafplatznutzung festgestellt wird, ist die WEA morgens im Zeitraum von 45 Minuten vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang und spätnachmittags im Zeitraum von vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Das Monitoring ist anschließend fortzusetzen. Wird im Rahmen des weiteren Monitorings festgestellt, dass das Schlafplatzgeschehen abnimmt und der Schlafplatz nicht mehr von drei oder mehr Rotmilanen genutzt wird, kann die WEA nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor dem 31.10. wieder in Betrieb genommen werden.

Die Dokumentation des Schlafplatzmonitorings und der Abschaltzeiten sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vorzulegen.

8.6 Maßnahmenfläche für die Wachtel

Für die Wachtel ist als Ersatzhabitat die Entwicklung und Pflege von extensiv genutztem Grünland (2-malige Mahd/Jahr oder extensive Beweidung mit 1 GVE/ha/Jahr während der Brutzeit Mai bis Mitte August, keine Düngung oder Pestizideinsatz) im Umfang von 0,8 ha auf folgender Fläche umzusetzen:

Gemarkung Madfeld, Flur 19, Flurstück 59 tlw.

Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- extensiv genutztes Grünland mit 2-maliger Mahd pro Jahr oder extensiver Beweidung mit 1 GVE/ha/Jahr und Verzicht auf Düngung oder Pestizideinsatz
- Die erste Mahd darf jeweils frühestens ab dem 15.08. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.
- Die Fläche darf nur mit mehr als 1 GVE/ha/Jahr beweidet werden, wenn dort in dem betreffenden Jahr keine Wachteln brüten, was durch 3-malige Verhörkontrolle zwischen Mitte Mai und Ende Juni bei jeweils günstiger Witterung nachzuweisen ist.

8.7 Monitoring

Der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist vor Inbetriebnahme durch die Genehmigungsinhaberin ein ortskundiger Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler bzw. Geograf, jeweils mit freilandornithologischer Kenntnis) als ökologischer Baubegleiter zu benennen.

Dieser hat die Herstellung der Maßnahmenfläche und deren Bewirtschaftung in den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der WEA mindestens drei Mal jährlich zu überprüfen. Anschließend hat eine funktionale Überprüfung der Maßnahmenfläche alle fünf Jahre über die gesamte Betriebszeit der Anlage zu erfolgen. Sollte sich die Notwendigkeit der Modifikation von Maßnahmen ergeben, sind diese mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen und deren Auswirkungen alle zwei Jahre nach der erfolgten Modifikation bis zur Funktionserfüllung zu überprüfen. Im Weiteren ist eine funktionale Überprüfung wieder alle fünf Jahre vorzunehmen. Jede Überprüfung ist zu dokumentieren und der Bericht der Unteren Naturschutzbehörde jeweils zum 31.12. des Überprüfungsjahres vorzulegen. Sollten Mängel festgestellt werden, sind entsprechende Nachbesserungen der Unteren Naturschutzbehörde vorzuschlagen.

8.8 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die WEA 02 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6 \text{ m/s}$ in Gondelhöhe.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Sofern die Temperatur als Steuerungsparameter genutzt wird, ist auch diese zu registrieren und zu dokumentieren.

8.9 Gondelmonitoring

An der WEA ist ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.8 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Sollten alle drei genehmigten WEA von der Betreiberin errichtet werden, ist dieser in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu gewähren, das Gondelmonitoring nur an einer Anlage durchzuführen und die Ergebnisse zur Bestimmung der artenschutzrechtlich zulässigen Betriebszeiten auf die anderen beiden Anlagen zu übertragen.

8.10 Eingriff in den Naturhaushalt

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist die Fläche in der Gemarkung Madfeld, Flur 19, Flurstück 59 tlw. einzurichten. Für die WEA 02 ist ein Ausgleich in Höhe von **3.333 Biotopwertpunkten** zu erbringen. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften.

Hinweise zum Natur- und Artenschutz

8.11 Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bereits für bauvorbereitende Arbeiten.

8.12 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses Antrags nach dem BImSchG sind. Hier bedarf es ggf. eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei der beantragten Windenergieanlage mit der maximalen Höhe von 753,00 m ü. NN und 245,50 m über Grund eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (**AVV**; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

9.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

9.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

9.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

9.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

9.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr -, anzuzeigen. Da sich die geplante WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 9.7 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA'en ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 9.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 9.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 9.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 9.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 9.12 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.13 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
- 9.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

9.15 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

9.16 Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 158-20 bekannt zu geben**. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. DFS-Bearbeitungsnummer
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses
4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
8. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Des Weiteren sind spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlage die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

9.17 Da im Falle der Errichtung der Anlage eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erforderlich ist, sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Referat Infra I 3 -, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, **4 Wochen vor Baubeginn** der Anlage unter Angabe des **Az.: III-405-20-BIA** nachstehende endgültige Daten wie folgt zu übermitteln:

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund
- Gesamthöhe über NN
- Art der Kennzeichnung
- Tag des Baubeginns
- Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

10. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz

- 10.1 Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Standorts sind vier mittelalterliche Wüstungen bekannt. Daher ist im Planbereich ein Vorhandensein von Bodendenkmalsubstanz zu vermuten. Somit liegen im Plangebiet nach § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.

Daher ist die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung aller geplanten Bodeneingriffe im Bereich des Standorts, der Baustelleneinrichtungsflächen (z.B. Kranstellflächen, Montageflächen) sowie im Bereich der Zuwegungen notwendig. Diese Baubegleitung ist von Personal einer archäologischen Fachfirma durchzuführen.

Die Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma ist mit dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761/ 937520) abzustimmen. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen liegt diesem Bescheid bei. Die Kosten für die Begleitung gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

11. Hinweise zum Wegerecht

- 11.1 Die Erschließung der WEA soll während der Bauphase über eine bereits für andere Windenergieanlagen angelegte Zufahrt von der Bundesstraße B7 aus erfolgen. Diese Zufahrt ist nach Errichtung der WEA ordnungsgemäß zurückzubauen.
- 11.2 Fahrten zu Wartungszwecken sind nach der Errichtung der WEA nicht mehr über eine Zufahrt zur Bundesstraße zulässig, sondern müssen über eine Zufahrt von der Landesstraße oder Kreisstraße erfolgen.
- 11.3 Landwirtschaftliche Wirtschaftswege sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu setzen.

IV. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Die Firma Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Frank Bohle und Benedikt Ludwig, Radlinghauser Straße 7 in 59929 Brilon, beantragt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 02) im Außenbereich der Stadt Brilon.

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Der vorgesehene Anlagenstandort liegt innerhalb einer Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie, in der schon eine Vielzahl von Windenergieanlagen betrieben werden. Diese Anlagen bilden bereits eine Windfarm gemäß § 2 Abs. 5 UVPG. Mit der Beantragung einer weiteren WEA handelt es sich gemäß § 9 UVPG um ein Änderungsvorhaben (Änderung einer Windfarm).

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 Nr. 1.6 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) aufgeführt, so dass es einer Prüfung bedarf, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt der Antragsteller die Durchführung einer UVP. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen der Firma Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH & Co. KG, v. d. Geschäftsführer Frank Bohle und Benedikt Ludwig, Radlinghauser Straße 7 in 59929 Brilon, sowie der Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 08.12.2020 im Amtsblatt (Nr. 24) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieser Bekanntmachung wurde bereits der geplante Erörterungstermin am 14.04.2021 mit Zeit und Ort bekannt gegeben.

Die Antragsunterlagen konnten dann im Zeitraum vom 15.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021 bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon) und der Stadtverwaltung Brilon von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon) und der Stadtverwaltung Brilon erhoben werden. Die Einwendungsfrist endete am 15.02.2021.

Es ist eine Einwendung form- und fristgerecht eingegangen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet kein Erörterungstermin statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Seitens des Einwenders wurde am 15.03.2021 mitgeteilt, dass auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet wird, wenn die Einwendung im weiteren Verfahren berücksichtigt wird und eine weitere Beteiligung im Genehmigungsverfahren erfolgt. Seitens der Genehmigungsbehörde wurde daher entschieden, dass aufgrund der sehr umfangreich dargelegten Einwendung, weitere und neuere Erkenntnisse im Rahmen einer Erörterung nicht zu erwarten sind. Eine weitere Beteiligung im Genehmigungsverfahren wurde dem Einwender zugesagt.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wurde durch die Genehmigungsbehörde entschieden, dass diese Einwendung keiner Erörterung bedarf, und der Erörterungstermin am 14.04.2021 um 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Kreishauses Brilon, Am Rothaarsteig 1 in 59929 Brilon, daher nicht stattfindet. Diese Entscheidung wurde am 31.03.2021 im Amtsblatt (Nr. 9) des Hochsauerlandkreises sowie auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises öffentlich bekannt gemacht.

Die Einwendung wurde in Verbindung mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

2. NATURA 2000-Verträglichkeitsvorprüfung

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die ausgewiesenen NATURA 2000-Gebiete:

(DE-4517-301) „Wälder und Quellen des Almetals“

(DE-4518-301) „Buchholz bei Bleiwäsche“

(DE-4517-305) „Bergwerk Thülen“

(DE-4518-303) „Buchenwälder und Schutthalden an der Weissen Frau“

(DE-4617-302) „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“

(DE-4518-305) „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“

Bei den o.g. ausgewiesenen Gebieten handelt es sich nicht um Vogelschutz-, sondern um FFH-Gebiete. Die WEA 02 soll deutlich außerhalb der 300 m-Pufferzonen um die Gebiete errichtet und betrieben werden. Der Abstand zum nächstgelegenen FFH-Gebiet DE-4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals“ beträgt ca. 1.200 m. Auch wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verstöße zu Lasten der in den Gebieten beheimateten Arten drohen. Mit dem Leitfaden ist daher davon auszugehen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen kommt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises lassen sich demnach erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen. Im Ergebnis ist somit keine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zudem ist nach Auskunft des LANUV sowie der Bezirksregierung Arnsberg das aktuell in der Offenlage befindliche, aber bereits als faktisches Gebiet zu wertende Vogelschutzgebiet „**Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg**“ **(DE-4517-401)** zu berücksichtigen. Am 04.12.2020 hat die Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht, der EU-Kommission ein auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bestehendes Vogelschutzgebiet (VSG) mit der Bezeichnung „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Marsberg und Brilon“ melden zu wollen. Ein entsprechender Abgrenzungsvorschlag des LANUV mit einem Gebiet im Umfang von ca. 12.000 ha befindet sich seitdem in der Offenlage.

Zugleich wies die Bezirksregierung darauf hin, dass für das zu meldende VSG davon auszugehen sei, dass es sich schon jetzt um ein faktisches Vogelschutzgebiet handle, welches dem strengen Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL (RL 2009/147/EG) und somit praktisch einer Veränderungssperre unterfalle. Dabei geht aus dem ausliegenden „Zusammenfassenden Kurzdokument“ hervor, dass das Gebiet auf Grundlage der Bestände der Arten Raubwürger, Neuntöter und Grauspecht ausgewiesen wird. All diese Arten werden vom Leitfaden nicht als WEA-empfindlich eingestuft. Die Arten Rotmilan und Uhu zählen hingegen nicht zu den wertgebenden Arten des Gebiets, sondern stellen lediglich „weitere Vogelarten mit landesweit bedeutsamen Populationen“ dar.

Die geplante WEA 02 soll außerhalb der vom LANUV vorgesehenen Gebietsgrenzen errichtet und betrieben werden. Die Veränderungssperre greift somit mit Hinblick auf das beantragte Vorhaben nicht. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass alle drei vom Schutzzweck des Gebiets umfasste Arten nicht WEA-empfindlich sind. Unterstellt man vorsichtshalber, dass auch bei faktischen Gebieten eine Pufferzone von 300 m zu berücksichtigen ist, ist dies vorliegend ohne Belang, da die Pufferzone mit Hinblick auf die WEA 02 deutlich übertroffen wird. Daher ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des faktischen VSG zu rechnen. Diese können vielmehr ausgeschlossen werden.

3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde eine ASP-Vorprüfung (Stufe I) durchgeführt. Bei dieser wird im Rahmen einer überschlägigen Prognose ermittelt, ob im Planungsgebiet bei FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. bei europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierbei sind nur real existierende Vorkommen zu betrachten.

Insbesondere sind die im **Artenschutzleitfaden NRW** (Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2017, herausgegeben durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV)) aufgeführten windenergieempfindlichen Arten in den Blick zu nehmen. Neben den spezifisch WEA-empfindlichen Arten sind – vor dem Hintergrund des zu erwartenden Baugeschehens – auch die allgemein planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen. Soweit die Möglichkeit besteht, dass ein Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten in die vertiefende Art-für-Art-Prüfung (Stufe II) einzusteigen.

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab, dass für folgende Vogelarten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten:

- **Rotmilan**
- **Uhu**
- **Schwarzstorch**
- **Feldlerche**
- **Wachtel**

Außerdem könnten Beeinträchtigungen für die im Vorhabengebiet vorkommenden WEA-empfindlichen **Fledermausarten** drohen. Folgende WEA-empfindliche Fledermausarten wurden insbesondere berücksichtigt. Diese Arten sind bei Vorkommen von Wochenstuben im Umfeld von Windenergieanlage einem erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt:

- **Rauhautfledermaus**
- **Zwergfledermaus**

Somit ist für diese Arten eine vertiefte ASP-Prüfung (Stufe II) durchzuführen, bei der die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert werden. Diese Prüfung erfolgte anhand des vom Antragsteller zur Verfügung gestellten artenschutzrechtlichen Gutachtens des Planungsbüros für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer vom 20.07.2021.

Aus diesem Gutachten gehen die Ermittlungstiefe sowie die angewandte Methodik des Gutachters hervor. Dieser hat im Vorhabengebiet avifaunistische Erfassungen durchgeführt und anschließend unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bewertet. In den Jahren 2014 bis 2016 erfolgten insgesamt 33 Begehungen. Zudem wurden in 2021 noch einmal aktuelle Kartierungen an insgesamt 16 Terminen durchgeführt.

Diese Daten – ebenso wie die Hinweise des ehrenamtlichen Naturschutzes (VNV e.V.) – stellen eine deutlich über das notwendige Mindestmaß hinausgehende Sachverhaltsgrundlage dar, auf der abschließende Aussagen zu potentiellen artenschutzrechtlichen Problematiken getroffen werden können.

Die im Rahmen der ASP-Prüfung (Stufe II) erfolgte Art-für-Art-Betrachtung wird unter Punkt 4 (Umweltverträglichkeitsprüfung, b) Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt) detailliert dargelegt.

Als Ergebnis der ASP ist festzuhalten, dass aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises im Rahmen der Realisierung des Vorhabens (WEA 02) keine artenschutzrechtlichen Konflikte drohen.

Die Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten werden – unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen – weder durch die Errichtung noch durch den Betrieb der Anlage beeinträchtigt. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen nicht.

So werden umfangreiche Abschaltzeiten bei Mahd und Ernte zugunsten des Rotmilans vorgesehen. Zusätzlich ist die Anlage auch während bodenwendender Arbeiten (Pflügen) nicht zu betreiben. Dies kommt – ebenso wie die unattraktive Mastfußbepflanzung sowie die Einrichtung der Maßnahmenfläche – allen Greifvogelarten und Eulen (vorliegend insbesondere auch dem Uhu) zugute. Auch baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten können durch die Bauzeitenregelung/Baufeldräumung sowie die Maßnahme zugunsten der Wachtel vermieden werden.

Die hinsichtlich der Fledermäuse drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein Abschaltscenario nach dem Artenschutzleitfaden NRW (verbunden mit einem Gondelmonitoring) ausgeschlossen werden.

Nach naturschutzfachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist durch das Vorhaben daher nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1 a und 1b der 9. BImSchV schutzbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrstufiges Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits bewertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Unterlagen und dem UVP-Bericht, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde (z. B. auch aus Unterlagen und Umweltprüfungen von vorlaufenden Planverfahren bzw. anderer Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet) sowie der eingegangenen Einwendungen. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z. T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die eingegangene Einwendung wurde inhaltlich ebenfalls berücksichtigt. Dies ist außerdem detailliert unter Punkt 6 (Entscheidung über die Einwendungen) begründet dargestellt.

Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte WEA vom Typ NORDEX N 163. Die Windfarm im Sinne des UVPG erfasst jedoch noch weitere bestehende bzw. genehmigte WEA z. T. anderer Betreiber. WEA sind gem. § 2 Abs. 5 UVPG dann zu einer Windfarm (drei oder mehr Windenergieanlagen) zusammenzufassen, wenn sich ihre Einwirkbereiche auf die Schutzgüter des UVPG überschneiden. § 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkbereich als den Bereich, in dem Umwelteinwirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält.

Als überschlagartiges pauschales Kriterium für ein gemeinsames Einwirken kann grundsätzlich zunächst einen Abstand von weniger als dem 10-fachen des Rotordurchmessers oder die Lage innerhalb einer ausgewiesenen Konzentrationszone herangezogen werden.

Die WEA 02 ist mit weiteren beantragten WEA sowie bestehenden WEA des Windparks aufgrund der überschneidenden Einwirkungsbereiche und möglichen kumulierenden Wirkungen auf das Schutzgut Tier und Mensch sowie der Lage innerhalb derselben, von der Stadt Brilon ausgewiesenen Konzentrationszone zu einer Windfarm zusammenzufassen.

Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4 e Abs. 3 der 9. BImSchV richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlage (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach dem UVPG gehören oder nicht. Regelungen für bereits bestehende bzw. genehmigte WEA können im Zuge dieser Genehmigung jedoch nicht getroffen werden. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet daher, dass die Auswirkungen anderer WEA (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will.

Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der anderen WEA (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der hier beantragten Anlage zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragte Anlage, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der hier beantragten Anlage.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle nunmehr strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die anderen WEA (nur) im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung eine Rolle spielen.

Eine UVP-Vorprüfung war nicht erforderlich, da der Antragsteller nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, und dies von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet wurde.

Standortbeschreibung

Die Bürgerwind Hamm-Stemmel GmbH & Co.KG plant die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ NORDEX N 163 (WEA 02) im Stadtgebiet Brilon, südöstlich des Ortsteils Radlinghausen und südwestlich des Ortsteils Madfeld. Gleichzeitig soll eine weitere WEA vom Typ NORDEX N 149 (WEA 01) an diesem Standort in ca. 450 m Entfernung nordöstlich der WEA 02 errichtet und betrieben werden. Eine weitere genehmigte Anlage der Vorhabenträgerin vom Typ NORDEX N 131 befindet sich östlich der beiden geplanten WEA.

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird bereits durch Windenergie genutzt. Der Windpark Radlinghausen und der Windpark Madfeld bilden eine zusammenhängende Windfarm beidseitig der L 637. Weitere kleinere Einzelanlagen sind im Bereich Thülen und Rösenbeck vorhanden. Eine Hochspannungsleitung durchzieht das Untersuchungsgebiet.

Direkt angrenzend an das geplante Vorhaben befinden sich mehrere Wohnhäuser bzw. landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich sowie südöstlich ein Steinbruchbetrieb. Das Vorhabengebiet umfasst die Flächen zwischen der Radlinghauser Straße (K 60) und dem Wirtschaftsweg nördlich des Steinbruchs mit den beiden geplanten WEA-Standorten WEA 01 und WEA 02 auf einer Fläche von rund 100 ha. Das klassifizierte Straßennetz setzt sich aus der Bundesstraße B 7 im Süden, den Landesstraßen L 637 und L 956 im Norden sowie der Kreisstraße K 60, die durch Radlinghausen führt, und der Kreisstraße K 58 zwischen Nehden und Rösenbeck zusammen. Südlich der B7 ist die Flugverkehrsfläche des Flugplatzes Thülen vorhanden.

Der Landschaftsraum wird in diesem Bereich im besonderen Maße durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die bereits vorhandenen WEA geprägt. Der Anteil gliedernder Gehölzstrukturen ist relativ gering. Im Norden und Nordwesten erstrecken sich die ausgedehnten Waldgebiete des Buchholzers und Madfelder Waldes.

Die Fläche, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 02 beabsichtigt, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Briloner Hochfläche“ (großflächig, Typ A), das in Nr. 2.3.1.2 des seit dem 25.01.2002 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Hoppecketal“ festgesetzt wurde. Sie liegt außerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines NATURA-2000-Gebietes. Etwa 1,2 km westlich der WEA 02 befinden sich die Flächen des FFH-Gebiets „Wälder und Quellen des Almetals“. Weitere FFH-Gebiete liegen in einem Umkreis von mehr als 2 km zu den Anlagenstandorten.

Das geplante Vorhaben WEA 02 liegt in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes „Briloner Kalkmassiv“ für die beiden Tiefenbrunnen Alme I und Alme II der Stadtwerke Brilon. Im Untersuchungsgebiet sind keine Still- oder Fließgewässer vorkommend. Südlich der Bundesstraße B 7 und südöstlich von Rösenbeck ist das Gewässersystem der Hoppecke bestandsbildend.

Das Vorhaben befindet sich bauplanungsrechtlich im Außenbereich. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Flächennutzungsplan (97. Änderung „Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen“) der Stadt Brilon. Die Anlage befindet sich innerhalb der Konzentrationszone 6 Radlinghausen / Rösenbeck. Das OVG Münster hat die 97. FNP-Änderung mit Urteil vom 20.01.2020 für unwirksam erklärt, jedoch nur „insoweit, als sie die Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 herbeiführen soll“. Dies hat zur Folge, dass die Wirkung der Positivflächen, also der Konzentrationszonen für die Windenergie, erhalten bleibt.

a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlage kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall**Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)**

Der Betrieb der Windenergieanlage kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose mit der Berichtsnummer 216094-03.03 vom 02.10.2020 von der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG erstellt. Die Untersuchung zu den Schallimmissionen berücksichtigt die Geräuschvorbelastung durch 42 vorhandene WEA verschiedener Anlagentypen als Punktschallquellen sowie durch einen nahegelegenen Kalksteinbruch als Flächenschallquelle. Insgesamt 10 WEA, die im Zuge der Neustrukturierung des Windparks zurückgebaut werden, fließen nicht mehr in die Vorbelastung mit ein.

Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 - modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben oder Vermessungen unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet. Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegen für die WEA vom Typ NORDEX N 163/5.X STE sowie vom Typ NORDEX N 149/5.X STE noch nicht vor.

Insgesamt wurden für 21 Immissionsorte (IO) über alle Geschosse und Fassaden die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung berechnet. Schallreflexions- und Abschirmungseffekte von jeder WEA wurden an jedem relevanten Immissionsaufpunkt berechnet (Angaben in Anlage B der Schallimmissionsprognose) und bei der Immissionspegelberechnung mitberücksichtigt.

Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm (1998) definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt. Vorliegend wurden die von der geplanten WEA-Gruppe, bestehend aus zwei Einzelanlagen, verursachten Immissionen als Zusatzbelastung am jeweiligen Immissionsort berechnet. Des Weiteren sind die Teilimmissionspegel (Zusatzbelastung der einzelnen WEA) sowie die Darstellung der Einwirkungsbereiche der Zusatzbelastung für die WEA-Gruppe sowie jeder Einzel-WEA für jeden Immissionsort der Anlage B der Schallimmissionsprognose zu entnehmen.

Für die Beurteilung des Lärmpegels an den Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert für den Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) entsprechend der Gebietseinstufung gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm herangezogen. Für einzelne Immissionsorte (IO-03, IO-04, IO-12, IO-13, IO-20) wurde ein Zwischenwert auf Grundlage einer Gemengelage gemäß Nr. 6.7 der TA Lärm (1998) angesetzt.

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung durch die

geplanten zwei WEA des Vorhabenträgers die zulässigen Richtwerte tagsüber im offenen Betrieb (Mode 0) um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (siehe Anlage B der Schallimmissionsprognose).

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (1998) sollen die Anlagen im Nachtzeitraum schallreduziert betrieben werden. Die Schalleistungspegel für den Nachtbetrieb der im Rahmen des Projekts geplanten WEA (Zusatzbelastung) wurden für die WEA 01 mit 95,5 dB(A) (Mode 18) und für die WEA 02 mit 98,0 dB(A) (Mode 16) berücksichtigt.

Schallwellen im Frequenzbereich zwischen 16 (bzw. 20) Hz und 20.000 Hz werden dem sogenannten Hörschallbereich zugeordnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des **Infraschalls** werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall (zwischen 17 (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz)) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme, künstliche Infraschallquellen sind z. B. verschiedene Verkehrsmittel oder maschinenbetriebene Nutzgeräte (Waschmaschinen, Heizungen etc.), Beschallungsanlagen und Bauwerke wie Tunnel oder Brücken.

Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Eine Prognoseberechnung tieffrequenter Schallimmissionen in Wohnhäusern ist weder nach der derzeit gültigen DIN 45680, noch nach dem Entwurf der DIN 45680 zuverlässig möglich, da die Bauweise des Hauses, die Raumabmessungen und die Raumausstattung mit eine Rolle spielen. Nach eigenen messtechnischen Untersuchungen der KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG konnten an Standorten (Einzelanlagen und Windparks) mit ca. 300 bis 500 m von der WEA entfernt liegenden Wohngebäuden keine kritischen Immissionen von tieffrequenten Geräuschen / Infraschall durch den Betrieb festgestellt werden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der TA Lärm (1998) sowie dem Windenergie-Erlasses des Landes NRW vom 08.05.2018.

An insgesamt 10 Immissionsaufpunkten der untersuchten 21 Immissionsorte ergibt sich eine Einhaltung oder Unterschreitung der jeweiligen Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm. Eine Überschreitung der IRW durch die Gesamtbelastung im Nachtzeitraum wird an insgesamt 16 Immissionsaufpunkten ermittelt.

An den IO-05 (Altenfilsstraße 100), IO-07 (Steinborn 9), IO-13 (Zum Haskenstein 20), IO-17b (Am Ruhberg 16) und IO-20 (Laurentiusstraße 30) beträgt die Überschreitung unter Berücksichtigung der Rundungsregeln des Windenergie-Erlasses NRW jedoch nicht mehr als 1 dB(A) und ist insofern gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 3 der TA Lärm zulässig. Die Zusatzbelastung liegt an diesen Immissionsorten außerdem mindestens 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm. Diese Immissionsorte befinden sich gemäß TA Lärm Nr. 2.2 a) außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Anlage, in dem der Anlagenbetrieb zu schädlichen Umwelteinwirkungen beitragen kann. Die Gesamtbelastung ergibt sich an diesen IO damit maßgeblich durch die Vorbelastung.

An den Immissionsaufpunkten IO-10 bis IO-12 (Laurentiusstraße 35, Laurentiusstraße 39, Zum Haskenstein 19), IO-15 (Rösenbecker Straße 25), IO-16n (Rösenbecker Straße 26), IO-17a (Am Ruhberg 16, 2. OG), IO-18 (Am Ruhberg 8) und IO-19 (Radlinghauser Straße 7) findet eine Richtwertüberschreitung um 2 dB(A) und mehr statt. Die Zusatzbelastung liegt an diesen Immissionsorten jedoch ebenfalls mindestens 10 dB(A) unterhalb der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm und damit außerhalb des Einwirkungsbereichs. Die von den der WEA 01 und WEA 02 verursachten Geräuschimmissionen tragen somit nicht relevant im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte bei. Auch an diesen IO wird die Überschreitung der IRW bereits durch die Vorbelastung verursacht.

Dies gilt auch für den nächstgelegenen IO-01 (Radlinghauser Straße 4). Hier wird eine Gesamtbelastung von 47,6 dB(A) bei einer Vorbelastung von 47,4 dB(A) und einer Zusatzbelastung von 34,7 dB(A) berechnet. Damit ergibt sich eine IRW-Überschreitung von gerundet 3 dB(A). Der Teilimmissionspegel der geplanten WEA 02 liegt bei 30,1 dB(A), der der WEA 01 bei 32,8 dB(A). Durch die Zusatzbelastung wird die Gesamtbelastung insofern insgesamt um 0,2 dB(A) erhöht. Die Irrelevanzregelung der Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm fordert nicht, dass die betrachtete Anlage keinerlei rechnerischen Beitrag zur Gesamtimmission leistet, sondern dass sie keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umwelteinwirkungen bringt, denn ein nicht kausaler, geringfügiger Beitrag zur Gesamtimmission stellt keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. BImSchG dar. Immissionsbeiträge, die zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umwelteinwirkung verändern, sind im Sinne des BImSchG nicht relevant. Maßgebend ist vielmehr die qualitative Veränderung der Immissionsbelastung (Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann Rn. 14 zu TA Lärm Nr. 3, 93. EL August 2020).

Für die nächstgelegenen Immissionsorte IO-01 und IO-02 (Radlinghauser Str. 4 und Radlinghauser Str. 2, 59929 Brilon) wurden aufgrund fachlicher Erwägungen die Schutzanforderungen gemäß § 5 Abs. Nr. 1 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm unter Nebenbestimmung 3.9 festgelegt.

Im Ergebnis ist zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte für den Nachtbetrieb eine schallreduzierte Betriebsweise erforderlich, hier für die WEA 02 der Betriebsmodus Mode 16 (98,0 dB(A)). Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm (1998) ist davon auszugehen, dass schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräuschimmissionen nicht hervorgerufen werden.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2019) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschallpegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Messungen verschiedener Landesumweltämter (z. B. LUBW 2016) sowie anerkannter Messinstitute haben dies vielfach belegt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird der schallreduzierte Betriebsmodus der Anlage (Nebenbestimmung 3.2) zur Nachtzeit festgelegt. Des Weiteren wird auf Grundlage der Empfehlung des LAI (Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen, Stand 30.06.2016) festgelegt, dass der Nachtbetrieb erst nach einer FGW-konformen Vermessung des Anlagentyps aufgenommen werden kann (Nebenbestimmungen 3.3 bis 3.5). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020, vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die **astronomisch** maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer **meteorologisch wahrscheinlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde durch die KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG eine Schattenwurfprognose mit der Berichtsnummer 216094-04.03 vom 02.10.2020 erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 17 maßgeblichen Immissionsorten in den Ortsteilen Radlinghausen und Madfeld sowie im Außenbereich nördlich der K 60 und im Bereich der L 637 unter Berücksichtigung der 42 Vorbelastungs-WEA. In der Berechnung der Schattenwurfimmissionen wurden keine vorhandenen Abschaltzeiten berücksichtigt; sie stellen somit das worst-case-Szenario dar.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Schattenwurfprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an insgesamt 12 Immissionsorten bzw. Schattenwurfrezeptoren die Immissionsrichtwerte bereits durch die Vorbelastung überschritten werden. Die Zusatzbelastung der geplanten WEA 01 und WEA 02 führt an insgesamt 10 Schattenrezeptoren zu unzulässigen Richtwertüberschreitungen. Die Gesamtbelastung an periodischem Schattenwurf überschreitet somit an allen untersuchten Immissionsorten mit Ausnahme des SR-10 (Almer Straße 29) die zulässigen Immissionsrichtwerte, so dass zur Einhaltung der Anforderungen eine Abschaltautomatik betrieben werden muss.

Insofern wird mit Nebenbestimmung 3.12 festgelegt, dass an den Immissionsaufpunkten, an denen die Zusatzbelastung zusätzliche Schattenwurfimmissionen verursacht, kein periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden darf. Durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik, welche jegliche Zusatzbelastung ausschließt, ist nicht von negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden Nebenbestimmungen in der Genehmigung aufgenommen (Nebenbestimmung 3.10 bis 3.16). Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nacht Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014, wonach Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen / Synchronisierung) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Es ist geplant, durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts sowie Lichtstärkeregelung die Beeinträchtigungen zu mindern. Außerdem wird eine bedarfsgerechte Nacht Kennzeichnung (BNK) gemäß den Vorgaben der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (AVV) eingesetzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr.1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben. Hierzu wurden die Nebenbestimmungen 3.16 und 3.17 in die Genehmigung aufgenommen.

Optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Dabei sind die topographischen Besonderheiten zu berücksichtigen. Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zweifache bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Bei einer Entfernung von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe der Anlage ist in der Regel nicht von einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auf eine Wohnbebauung auszugehen. Bei der beantragten WEA 02 beträgt die dreifache Höhe ca. 735 m.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht. Dabei lassen sich für die Ergebnisse der Einzelfallprüfung o.g. grobe Anhaltspunkte prognostizieren.

Der Abstand der WEA 02 zum nächstgelegenen Wohnhaus „Radlinghauser Straße 4“ beträgt ca. 880 m. Daher ist innerhalb des Radius der dreifachen Gesamthöhe keine Wohnnutzung im Außenbereich vorhanden. Somit können optische bedrängende Wirkungen im Bezug zu Wohngebäuden ausgeschlossen werden. Damit wird auch das Gebot der Rücksichtnahme durch das Vorhaben nicht verletzt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Die Erschließung der Landschaft im Untersuchungsraum für naturbezogene Erholung ist durch ein enges Netz land- und forstwirtschaftlicher Wege gegeben. Darüber hinaus sind zahlreiche ausgeschilderte Rad- und Wanderwege, z.T. mit überregionaler Anbindung hauptsächlich innerhalb der Waldflächen vorhanden. Sehenswürdigkeiten gibt es neben den historischen Ortskernen mit ihrer Gebäudesubstanz (z.B. Kirchen), auch in der freien Landschaft, z.B. das Gut Almerfeld nördlich von Radlinghausen. Die großflächige Ausweisung von

Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Untersuchungsraumes unterstreicht neben dem ökologischen Wert der Landschaft insbesondere auch die Attraktivität dieses Landschaftsausschnittes für die landschaftsgebundene Erholung. Der Landschaftsausstattung im Untersuchungsraum wird auch im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, eine hohe Bedeutung zugemessen, in dem weite Teile des Untersuchungsraumes zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellt sind. Für die Naherholung bedeutsame Landschaftsausschnitte sind die Wälder im Bereich Grüberg / Ruhberg, Madfelder Holz und das Almetal mit Quellen und Wälder. Darüber hinaus befindet sich im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes der Naturpark Diemelsee mit einer entsprechenden Erholungsinfrastruktur.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, vor allem die bestehenden Windparke auf dem Stadtgebiet Brilon, entstehen nur geringfügige Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch zusätzliche Sichtbeziehungen zu dem geplanten WEA-Standort. Betroffen von der Zunahme der anthropogenen bzw. technischen Überformung der Landschaft sind vor allem Naherholungssuchende der umliegenden Dörfer (Thülen, Madfeld, Radlinghausen), die das örtliche Wander- und Radwegenetz nutzen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da die Erholungsfunktion des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird und dem Vorhabengebiet keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zukommt, entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben diesbzgl. keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ein einzelfallbezogenes Brandschutzkonzept liegt vor.

Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstrassen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltssystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

b) Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung folgende Unterlagen erstellen lassen, mit welchen unter anderem auch die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen:

- UVP-Bericht des Büros LANDSCHAFT & PLAN, Margarita Borgmann-Voss vom 30.10.2020
- 1. Ergänzung zum UVP-Bericht des Büros LANDSCHAFT & PLAN, Margarita Borgmann-Voss vom 16.07.2021
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) des Büros LANDSCHAFT & PLAN, Margarita Borgmann-Voss vom 07.04.2020
- 1. Ergänzung zum LBP des Büros LANDSCHAFT & PLAN, Margarita Borgmann-Voss vom 15.07.2021
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung des Büros LANDSCHAFT & PLAN, Margarita Borgmann-Voss vom 29.04.2020
- Artenschutzrechtliche Prüfung des Planungsbüros für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer vom 20.07.2021

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen vom 10.11.2017 (nachfolgend genannt als **Artenschutzleitfaden NRW**), herausgegeben durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV). Zur fachlichen Beurteilung wurde die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises um Stellungnahme gebeten, die bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände) des geplanten Vorhabens berücksichtigt wurde.

Das Gutachterbüro Lederer konnte im Untersuchungsgebiet (bis zu 3.000 m) eine Vielzahl von Brut- und Gastvogelarten feststellen. Von den erfassten Arten gelten nach dem Artenschutzleitfaden NRW die Arten **Baumfalke, Kiebitz, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepe und Wiesenweihe** als WEA-empfindlich. Bei diesen könnten potentiell anlagen- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen auftreten. Hinzu kommen sog. planungsrelevante Arten – wie beispielsweise die Arten **Feldlerche und Wachtel** –, die im Rahmen der Bauarbeiten baubedingt beeinträchtigt werden können.

Beim Großteil der festgestellten WEA-empfindlichen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste bzw. Durchzügler. Der Fachgutachter Lederer hat lediglich die Arten Rotmilan und Uhu als

Reviervögel identifiziert. Zudem kommt er zu der Erkenntnis, dass aufgrund der geringen Zahl gesichteten Exemplaren dem Vorhabengebiet keine besondere Bedeutung als Rastgebiet zukommt. Diese Einschätzung wird von der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises geteilt. Eigene Recherchen und Datenabfragen sowie die Anfrage beim ehrenamtlichen Naturschutz erbrachte keine anderslautenden Erkenntnisse.

Mit Hinblick auf die Art Rotmilan ist zu beachten, dass sich der nächste festgestellte Rotmilanbrutplatz in mehr als 1.500 m Entfernung zum geplanten Standort der WEA 02 befindet und somit deutlich außerhalb des im Leitfaden (S. 48) vorgesehenen 1.000 m-Prüfradius liegt. In 2021 führte das Gutachterbüro Lederer – ohne dass sich eine solche Verpflichtung aus dem Artenschutzleitfaden NRW ergeben würde – vorsorglich eine methodisch leitfadenskonforme Raumnutzungsanalyse für den Rotmilan durch. Bei dieser Untersuchung konnte der Rotmilan lediglich für drei Minuten im Nahbereich der WEA gesichtet werden.

Der Uhu gehört grundsätzlich zu den im Artenschutzleitfaden NRW aufgeführten WEA-empfindlichen Arten. Besetzte Brutplätze befinden sich nach den Angaben des Gutachters Lederer in Entfernungen von 1.130 m und 1.160 m zu dem geplanten Standort und somit außerhalb des engen 1.000 m-Prüfradius des Artenschutzleitfadens NRW (S. 48).

Um die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bodenbrütender planungsrelevanter Arten – wie insbesondere der Feldlerche sowie der Wachtel – zu verhindern, wird zudem eine Bauzeitenbeschränkung und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen. Zudem möchte die Antragstellerin eine Maßnahmenfläche zugunsten der Wachtel realisieren.

Auch **Fledermausarten** konnten vom Gutachterbüro im Vorhabengebiet festgestellt werden. Grundsätzlich können diese Arten durch den Betrieb von WEA gefährdet werden, sodass Verstöße gegen das Tötungsverbot drohen.

Die ASP-Vorprüfung (Stufe I) ergab somit, dass für folgende Vogelarten artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen auftreten könnten:

- **Rotmilan**
- **Uhu**
- **Schwarzstorch**
- **Feldlerche**
- **Wachtel**

Außerdem könnten Beeinträchtigungen für die im Vorhabengebiet vorkommenden WEA-empfindlichen Fledermausarten drohen. Folgende WEA-empfindliche Fledermausarten wurden insbesondere berücksichtigt:

- **Rauhautfledermaus**
- **Zwergfledermaus**

Somit wurde für diese Arten eine vertiefte ASP-Prüfung (Stufe II) durchgeführt, bei der die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und ein Risikomanagement konzipiert werden. Diese Prüfung erfolgte anhand der vom Antragsteller zur Verfügung gestellten o.g. Gutachten.

Aus der **Art-für-Art-Betrachtung** ergibt sich Folgendes:

Rotmilan

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) zählt gemäß Artenschutzleitfaden NRW (Anhang 1 S. 42) zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Der Rotmilan gehört zu den Baumbrütern. Seine Nester liegen oftmals in Waldrändern lichter Altholzbestände, im Bereich großräumiger Ackerflächen auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten (Südbeck *et. al.*, S. 242). Er unterliegt einem erhöhten Kollisionsrisiko mit WEA. Dies gilt insbesondere für die Brut- und Aufzuchtzeit und folgt aus den artentypischen Verhaltensweisen, die der Rotmilan in dieser Phase an den Tag legt. Der Artenschutzleitfaden NRW sieht eine besondere Gefährdung bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten, insbesondere in Nestnähe, sowie bei Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten (Anhang 1 S. 42). Die Individuen zeigen gegenüber den WEA nur ein schwach ausgeprägtes bzw. kein Meideverhalten. Sie nähern sich dem Rotorbereich bis in geringste Entfernungen und durchfliegen diesen sogar.

Zur Beurteilung des Tötungsrisikos wird in erster Linie auf die Entfernung zwischen dem Horst und dem Anlagenstandort abgestellt (Artenschutzleitfaden NRW S. 22). Für Rotmilane, die im 1000 m-Radius um eine WEA brüten, besteht durch deren Betrieb grundsätzlich ein Tötungsrisiko. Dieses Tötungsrisiko ist im Vergleich zum vorhabenunabhängigen allgemeinen Tötungsrisiko ohne Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Brutvorkommen

Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in einem im Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktorkommen des Rotmilans. Im 1.000 m-Radius um die WEA konnte zudem kein besetzter Brutplatz der Art festgestellt werden. Dies entspricht den Angaben des Gutachterbüros Wolf Lederer. Aber auch von anderer Seite haben sich keine Hinweise auf einen Horst im relevanten Umkreis ergeben.

Der nächste besetzte Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von mehr als 1.500 m und somit deutlich außerhalb des engen Prüfradius des Artenschutzleitfadens NRW. Hinweise auf ein brutbedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sind somit vorliegend nicht gegeben.

Raumnutzungsanalyse

Da im vorliegenden Fall kein besetzter Brutplatz des Rotmilans im engen Prüfradius festgestellt werden konnte, waren nach der Konzeption des Artenschutzleitfadens NRW keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich. Dennoch hat die Antragstellerin das Büro Wolf Lederer – vorsorglich – damit beauftragt, auch im Jahr 2021 eine Raumnutzungsanalyse des Rotmilans durchzuführen. Die Methodik der Untersuchung wird auf den S. 34 ff. des Artenschutz-rechtlichen Gutachtens vom 15.07.2021 beschrieben. Sie ist vor dem Hintergrund der im Artenschutzleitfaden NRW (S. 26 ff.) aufgeführten Vorgaben nicht zu beanstanden und daher leitfadenskonform durchgeführt worden. So waren u.a. stets zwei Kartierer bei einer Beobachtungsdauer von jeweils mehr als drei Stunden beteiligt.

Bei der Raumnutzungsanalyse hat das Gutachterbüro Lederer festgestellt, dass nahezu keine Flüge des Rotmilans im Nahbereich der geplanten WEA (< 100m) stattgefunden haben. Dies bestätigt den Umstand, dass durch die große Entfernung zum nächsten besetzten Brutplatz nicht mit einer erhöhten Aktivität im Bereich der WEA zu rechnen ist und im Regelfall kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Phasen von Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen

In den Phasen von Mahd und Ernte ist aufgrund der kurzzeitig verbesserten Nahrungssituation von einer erhöhten Aktivität des Rotmilans auf Flächen im Umkreis der WEA auszugehen. Die Flächen sind während dieser Ereignisse für Greifvögel besonders attraktiv, da die natürliche Deckung beseitigt wird, unter der sich Amphibien/Reptilien bzw. Kleinnager dem Zugriff aus der Luft entziehen können. Einige der potentiellen Beutetiere werden auch bereits durch den Erntevorgang verletzt oder getötet.

Wird die Deckung beseitigt, haben die Vögel plötzlich – und zumindest temporär – die Möglichkeit, dieses reichhaltige Nahrungsangebot zu nutzen. U.a. der Rotmilan wird so auf die Fläche gelockt. Hierdurch wird das Kollisionsrisiko signifikant erhöht.

Eine Attraktion für Rotmilane kann aber auch durch andere Maßnahmen der Bodenbearbeitung hervorgerufen werden. Nach der Rechtsprechung des VG Arnsberg (Urteile vom 20.02.2018 – 4 K 459/16 und 4 K 1411/16) sind nicht nur Mahd und Ernte als abschaltrelevante Ereignisse zu erfassen. Demnach könne eine Attraktion für Rotmilane auch durch andere Maßnahmen der Bodenbearbeitung hervorgerufen werden.

Der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist aus eigener Erfahrung bekannt, dass bodenwendende Maßnahmen eine außergewöhnlich hohe Attraktivität auf Greifvögel ausüben und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko begründen können, da durch diese Bodenlebewesen wie Kleinsäuger, Insekten, Larven und Würmer getötet und an die Oberfläche befördert werden.

Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen

Die Antragstellerin sieht zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße Abschaltungen während der Phasen von Mahd und Ernte nach den Maßgaben des Artenschutzleitfadens NRW (S. 32 ff. und S. 58 ff.) vor.

Die Maßnahmen sollen dazu dienen, dass während der Mahd und Ernte – aufgrund der besonderen Attraktivität der Flächen als Nahrungshabitate – bestehende Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Im Falle der Grünlandmahd ist die WEA vier Tage ab dem Tag der Mahd und nach der Ernte auf Ackerflächen ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Ende der Stoppelbrache abzuschalten.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist davon auszugehen, mit Abschaltzeiten bei Mahd und Ernte das temporär während dieser Zeiten auftretende Tötungsrisiko gesenkt werden kann. Um sicherzustellen, dass das Tötungsrisiko auch unterhalb der Signifikanzschwelle verbleibt, sollten jedoch auch Abschaltungen während der Zeiten von bodenwendenden Maßnahmen (Pflügen) vorgesehen und in der Nebenbestimmung verfügt werden. So ist der Rechtsprechung des VG Arnsberg (Urteil vom 20.02.2018 – 4 K 1411/16) zu entnehmen, dass zu prüfen ist, ob nicht nur bei Mahd und Ernte, sondern auch bei anderen Formen der Bodenbearbeitung eine Abschaltung der WEA aus naturschutzfachlicher Sicht geboten erscheint.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises führen als einzige weitere landwirtschaftliche Maßnahmen auch bodenwendende Arbeiten (Pflügen) zu einer – mit den Effekten von Mahd und Ernte vergleichbaren – erheblichen kurzzeitigen Steigerung des Nahrungsangebotes auf den bearbeiteten Flächen. Durch die Bearbeitung wird der Zugriff auf bisher verborgene Bodenschichten ermöglicht. Bisher unter der Erde beheimatete Kleintiere werden an die Oberfläche transportiert. Die gepflügten Flächen erscheinen für Greifvögel dann besonders attraktiv.

Dieser Effekt tritt jedoch nur zeitlich beschränkt auf. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Tiere äußerst schnell wieder in den frisch gepflügten Boden eingraben werden. Aasfresser würden sofort auf an die Oberfläche beförderte Kadaver aufmerksam werden. Dieser Prozess wird mit Ablauf des Tages nach dem Pflügen abgeschlossen sein, sodass Abschaltungen auch nur für den Tag des Pflügens und den darauffolgenden Tag geboten erscheinen und so in die Nebenbestimmung aufzunehmen sind.

Dies ist naturschutzfachlich plausibel, da bei bodenwendenden Arbeiten die Attraktivität der Fläche aus dem (kurzfristigen) Effekt der Hervorbeförderung bodenlebender Arten, und nicht aus einem (mittelfristigen) Deckungsverlust – wie nach Mahd und Ernte –, resultiert. Der vorliegend

gewählte Schutzstandard wird demnach so gewählt, dass Verstöße gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden können.

Zudem sind bei der Formulierung der Nebenbestimmung auch die weiteren aus dem Artenschutzleitfaden NRW und der Rechtsprechung entwickelten Maßgaben zu beachten. Diese Aspekte gehen aber auch bereits aus dem Konzept der Antragstellerin hervor und haben in die unter Nr. 8.4 formulierte Nebenbestimmung Eingang gefunden. Insgesamt wurde sich bei der Konzeption der Nebenbestimmung an den jüngsten Maßgaben des OVG NRW (Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18) orientiert. Diese ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Schlafplatznutzung

Zu einem erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan kann es auch außerhalb der Brutzeit während der herbstlichen Schlafplatzphase kommen.

Der Artenschutzleitfaden NRW nimmt jedoch lediglich in zwei Fußnoten (S. 18 und S. 48) auf die traditionell genutzten Gemeinschaftsschlafplätze Bezug. Hier könne sich – aufgrund der erhöhten Anzahl an Individuen im Raum – zu bestimmten Jahreszeiten eine Erhöhung des Kollisionsrisikos auch außerhalb der Brutzeit ergeben.

Nach den Ausführungen des Gutachterbüros Wolf Lederer (Artenschutzrechtliches Gutachten vom 15.07.2021, S. 29) sind in ca. 1.000 nordöstlich der geplanten WEA – und somit potentiell innerhalb von 1.000 m – Schlafplätze des Rotmilans bekannt geworden. Es sei zwar nicht von einer regelmäßigen alljährlichen Besetzung auszugehen. Dennoch werden diese Schlafplätze – vorsorglich – im Verfahren berücksichtigt.

Schlafplatzbedingte Abschaltungen

Auch wenn das lokale Schlafplatzgeschehen nicht alljährlich zu beobachten ist und es daher fraglich ist, ob es sich um traditionelle Schlafplätze i.S.d. Artenschutzleitfadens NRW handelt, sieht die Antragstellerin eine Vermeidungsmaßnahme vor, die – bei Besetzung des Schlafplatzes – an der einschlägigen Fachwissenschaft und Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18) orientierte Abschaltungen beinhaltet.

Gestaltung des Mastfußbereiches

Zudem wird von der Antragstellerin vorgesehen, im Bereich des Mastfußes keine Brachflächenentwicklung zuzulassen. Dies entspricht den Vorgaben im Artenschutzleitfaden NRW (S. 59).

Ziel der dort vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahme ist es, keine Strukturen zu entwickeln, die auf WEA-empfindliche Arten eine attraktive Wirkung ausüben könnten. Der Mastfußbereich soll für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv gestaltet werden, um sie nicht in den Bereich der WEA zu locken. Hier besteht zum einen die Möglichkeit, eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Andererseits können auch dichte bodendeckende Gehölze angelegt werden. Es ist zu beachten, dass keine Strukturen geschaffen werden dürfen, die einerseits auf Vögel unattraktiv wirken, bei Fledermäusen aber zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten.

Ablenkfläche

Die Antragstellerin sieht zudem eine Maßnahmenfläche im Umfang von 0,8 ha für die Art Wachtel vor. Auf diesen Flächen soll extensiv bewirtschaftetes Grünland etabliert werden. Grundsätzlich kann die Fläche auch dem Rotmilan auch als von den WEA entfernt liegendes Nahrungshabitat mit Ablenkung dienen und ist daher artenschutzrechtlich positiv zu bewerten.

Risikomanagement

Die Antragstellerin sieht im eingereichten Maßnahmenkonzept des Gutachterbüros Wolf Lederer zudem Maßnahmen des Risikomanagements vor. So soll die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen von einer fachkundigen Person überprüft und dokumentiert werden. Dies entspricht auch der Vorstellung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises. Daher ist vor Inbetriebnahme der WEA ein ökologischer Baubegleiter zu bestellen. Dieser muss über hinreichende Qualifikationen und Ortskenntnisse verfügen und hat die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die ökologische Entwicklung der Ablenkfläche bzw. des Ersatzhabitats zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig digital zur Verfügung (Turnus und Übermittlungsweg werden noch abgestimmt) stellen. Auch hier ist die Konzeption an die vom OVG NRW (Urteil vom 01.03.2021 – 8 A 1183/18) überprüfte Genehmigung aus dem Raum Marsberg angelehnt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Im 1.000 m-Radius ist kein besetzter Brutplatz des Rotmilans bekannt. Für erhöhte Aktivitäten während der Zeiten von Mahd, Ernte und bodenwendenden Arbeiten (Pflügen) werden entsprechende Abschaltzeiten vorgesehen. Gleiches gilt für die Zeit des nachbrutzeitlichen Schlafplatzgeschehens. Zudem wird der Mastfußbereich unattraktiv gestaltet und zusätzlich noch eine Maßnahmenfläche eingerichtet.

Nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist davon auszugehen, dass mit Abschaltzeiten bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen (Pflügen), den schlafplatzbedingten Abschaltzeiten, der möglichst unattraktiven Gestaltung des Mastfußes sowie der Maßnahmenfläche das verbleibende Restrisiko für die Art deutlich unter der Signifikanzschwelle gehalten werden kann.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 8.1, 8.3, 8.4, 8.5, 8.6 und 8.7 festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltzenarien sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Uhu

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Uhu (*Bubo bubo*) zählt nach dem Artenschutzleitfaden NRW (Anhang 1 S. 43) grundsätzlich zu den WEA-empfindlichen Vogelarten. Aufgrund neuester fachwissenschaftlicher Erkenntnisse gilt dies auch nach fachlicher Auffassung des LANUV NRW allerdings nur noch bedingt. Er ist vorwiegend strukturgebunden und an bestimmte Ansitzwarten gekoppelt. Die Aufenthaltsdauer im 1000 m-Radius um den Horst ist im Regelfall durchweg hoch. Der Artenschutzleitfaden NRW sieht daher einen Untersuchungsradius von 1.000 m um die jeweils geplante WEA für die vertiefende Prüfung vor.

Aus dem Gutachten des Planungsbüros Wolf Lederer geht hervor, dass sich zwei besetzte Brutplätze in der Nähe des Vorhabens befinden. Beide befinden sich jedoch in Steinbrüchen außerhalb des 1.000 m-Radius. Der Steinbruch mit seinen zahlreichen Nischen sowie der angrenzenden offenen Kulturlandschaft bietet dem Uhu seinem Optimalbiotop entsprechende Nist- und Lebensbedingungen.

Der im Jahr 2017 erschienene Artenschutzleitfaden NRW führt aus, dass für den Uhu ein Kollisionsrisiko mit WEA besteht (S. 43). Nach den aktuellen Telemetriestudien sei jedoch damit zu rechnen, dass die Tiere weniger in Rotorhöhe fliegen, als bislang gedacht. Flüge über 50 m Höhe seien als Ausnahme anzusehen. Diese für das Flachland gültigen Erkenntnisse könnten allerdings nicht grundsätzlich auf andere Naturräume übertragen werden.

Neueste Studien (u.a. Miosga *et. al.* 2019) haben gezeigt, dass die Ergebnisse aus dem Flachland tendenziell auch auf Mittelgebirgsregionen – insbesondere ebene Hochflächen – übertragbar sind. Um eine weitere fachliche Einschätzung zur Kollisionswahrscheinlichkeit des Uhus einzuholen, hat die Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in einem anderen Genehmigungsverfahren das LANUV NRW (Herrn Dr. Kaiser) kontaktiert. Dieser teilte mit E-Mail vom 11.12.2019 mit, dass vorgeschlagen werde, den Uhu auch in der Fortschreibung des Artenschutzleitfadens NRW erneut als windenergiesensibel einzustufen. Abweichend von der bisherigen Regelvermutung bestehe für das LANUV NRW bei neu zu errichtenden WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mindestens 60 m im Tiefland (atlantische biogeographische Region) aber kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos.

Für das Bergland (kontinentale biogeographische Region, in der sich auch der HSK befindet) gelte diese Ausnahme von der Regelvermutung hingegen nicht generell. So seien in den Studien (z.B. Miosga *et. al.* 2019) auch höhere Flüge beobachtet worden. Diese Situationen waren jedoch alle abhängig von der Topographie im jeweiligen Uhrevier. Eine Gefährdung bestünde insbesondere bei Flügen über Tallagen bzw. von einer Hügelkuppe über die davor befindliche Ebene.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Vorliegend beginnt die Rotorfläche an der WEA 02 bereits erst bei ca. 83 m über Grund. Topographische Besonderheiten (Miosga *et. al.* 2019) finden sich im Vorhabengebiet um die WEA 02 nicht.

Die Antragstellerin sieht jedoch Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen vor, von der auch die Art Uhu profitiert. So kommen die bereits beschriebenen Maßnahmen der temporären Abschaltungen bei Mahd, Ernte und bodenwendenden Maßnahmen (Pflügen) und der unattraktiven Mastfußbepflanzung nicht nur dem Rotmilan, sondern insbesondere auch dem Uhu zugute.

Gleiches gilt für die Maßnahmenfläche für die Wachtel, die extensiv zu bewirtschaften ist. Es ist davon auszugehen, dass auf diese Weise attraktive Nahrungshabitate geschaffen werden, durch

welche – im Verbund mit der unattraktiven Mastfußgestaltung – der Uhu in von der WEA entfernte Bereiche gelockt wird, in welchen ihm keine artenschutzrechtliche Gefährdung droht.

Auch vor dem Hintergrund der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Uhu ausgeschlossen werden. Zu Verminderung des Risikos sieht die Antragstellerin zusätzlich noch umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen vor. Nach fachlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist daher davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko auf diese Weise effektiv und deutlich unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann bzw. unter dieser verbleibt.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltscenarien sind nicht erforderlich, da die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt werden. Artenschutzrechtliche Konflikte i.S.d. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) gehört zu den WEA-empfindlichen Arten (Artenschutzleitfaden NRW, Anhang 1 S. 42). Bei ihm handelt es sich um einen typischen Waldbewohner und Indikator für störungsarme, altholzreiche Waldökosystem. Die Nahrungssuche erfolgt zumeist im Umkreis von 3 km, regelmäßig auch 5 bis 12 km (maximal 16 km) vom Nest entfernt (Südbeck et. al. S. 166). Zur Nahrungssuche nutzt die Art abwechslungsreiche Feuchtgebiete, d.h. fischreiche Fließgewässer und Gräben, Bruchwälder, Teichgebiete sowie Nass- und Feuchtwiesen. Die Art gehört zu den Baum- und Felsbrütern. Der Schwarzstorch weist eine hohe Störepfindlichkeit gegenüber WEA auf. Der Anlagenbetrieb kann u.a. zur Brutaufgabe führen (Artenschutzleitfaden NRW, Anhang 1 S. 42).

In NRW gibt es 100 bis 120 Brutpaare des Schwarzstorches (Artenschutzleitfaden NRW, Anhang 1 S. 42). Innerhalb des nach dem Leitfaden relevanten 3-km-Radius der Anlage konnten jedoch keine Hinweise auf ein Brutvorkommen festgestellt werden.

Die WEA 02 ist allerdings im Bereich eines im aktuellen Energieatlas NRW ausgewiesenen Schwerpunktorkommens (Stand: 28.07.2021) geplant. Dies hat die Antragstellerin zum Anlass genommen, bei der Raumnutzungsanalyse im Jahr 2021 auch den Schwarzstorch mit in den Blick zu nehmen. Hierbei konnten jedoch keine Aktivitäten im Umkreis der WEA festgestellt werden. Hinweise auf relevante Nahrungshabitate und regelmäßig genutzte Flugrouten ergaben sich nicht.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Der bekannten Brutplätze liegen nicht im engeren Untersuchungsradius. Aktivitäten des Schwarzstorches im Umkreis der WEA sind auch nicht während der Kartierungen bekannt geworden. Es ist nicht mit artenschutzrechtlich relevantem Konfliktpotential zu rechnen. Artenschutzrechtlich relevante Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Abschaltscenarien sind nicht erforderlich, da die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt werden.

Feldlerche

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) gehört nicht zu den im Artenschutzleitfaden NRW vorgesehenen WEA-empfindlichen Vogelarten. Sie gilt aber als planungsrelevante Art. Die Feldlerche gehört zu den Bodenbrütern. Sie wählt als Neststandorte im Regelfall niedrige Gras- und Krautvegetation mit einer Höhe von 15-20 cm (Südbeck et. al. S. 468).

Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen weit verbreitet. Laut Planungsbüro Wolf Lederer findet sie sich auch flächendeckend im Vorhabengebiet. Auch dieser kommt – wie auch der Artenschutzleitfaden NRW – zu der Einschätzung, dass die Feldlerche nicht als besonders kollisionsgefährdet einzustufen ist. Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG drohen nicht.

Allerdings drohen Konflikte aufgrund von baubedingten Störungen. Durch die Bauarbeiten können die im Vorhabengebiet liegenden Ackerflächen als Habitat für ein Revier der Feldlerche entwertet werden. Die Zerstörung oder Beschädigung einer Niststätte und somit ein artenschutzrechtlicher Verstoß können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Um etwaigen Konflikten entgegenzuwirken, sieht die Antragstellerin jedoch eine Bauzeitenbeschränkung zu Gunsten der Art und die Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung vor. Auf diese Weise können Verstöße gegen das Störungs- und Zerstörungsverbot ausgeschlossen werden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Feldlerche ist nicht WEA-empfindlich. Konflikte drohen aber durch die notwendigen Baumaßnahmen. Mittels der vorgesehenen Maßnahmen können diese aber ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte drohen nicht.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2 festgelegten Maßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

Wachtel

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Wachtel zählt nach dem Artenschutzleitfaden NRW nicht mehr zu den WEA-empfindlichen Arten. Das heißt, dass keine anlagen- bzw. betriebsbedingten artenschutzrechtlichen Verstöße drohen. Dennoch ist die Wachtel als planungsrelevante Art weiterhin in WEA-Verfahren zu berücksichtigen. Die Wachtel gehört zu den Bodenbrütern. Dies führt zu der besonderen Sensibilität gegenüber im Offenland geplanten Baumaßnahmen.

Der Fachgutachter Lederer führt aus, dass bereits im Jahr 2014 in 150 m zum geplanten Standort der WEA 02 ein Brutrevier der Wachtel nachgewiesen worden sei. Dies werde auch im nun anhängigen Verfahren berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund droht eine Beschädigung bzw. Zerstörung der Brutstätte i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Dem wirkt die Antragstellerin entgegen, indem sie eine Ausgleichsmaßnahme mit dem Ziel der Schaffung eines Ersatzhabitates vorsieht. Die Maßnahme im Umfang von 0,8 ha wird in den eingereichten Fachgutachten beschrieben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Wachtel gehört nicht zu den WEA-empfindlichen Arten, ist aber als planungsrelevante Art zu berücksichtigen. Durch die Baumaßnahmen drohen grundsätzlich artenschutzrechtliche Verstöße zu Lasten der Art. Diesen kann aber durch die vorgesehenen Maßnahmen effektiv begegnet werden. Die Schaffung des Ersatzhabitats ist fachlich nachvollziehbar und begegnet keinen Bedenken. Auf diese Weise – im Verbund mit der ebenfalls vorgesehenen Bauzeitenbeschränkung – können artenschutzrechtliche Verstöße effektiv ausgeschlossen werden.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 8.1, 8.2 und 8.6 festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

WEA – empfindliche Fledermausarten

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Viele Fledermausarten gelten nach dem Artenschutzleitfaden NRW (S. 45 f.) als WEA-empfindlich. Insbesondere kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen.

Auch im Umkreis des Vorhabens wurden mehrere Vorkommen vom Gutachter der Antragstellerin nachgewiesen. Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können vorliegend nicht ausgeschlossen werden.

Insbesondere folgende WEA-empfindliche Fledermausarten wurden berücksichtigt:

- **Rauhautfledermaus**
- **Zwergfledermaus**

Diese Arten sind bei Vorkommen von Wochenstuben im Umfeld von Windenergieanlagen einem Tötungsrisiko ausgesetzt.

Da das Kollisionsrisiko und ein durch die drehenden Rotoren erzeugter Unterdruck (Barotrauma) nicht abschließend beurteilt bzw. ausgeschlossen werden können, wird ein Abschaltkonzept (mit fledermausfreundlichem Betriebsalgorithmus) und ein generelles Gondelmonitoring erforderlich.

Die Antragstellerin sieht aus diesem Grund ein umfassendes Abschaltscenario nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (Temperaturen > 10° C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe) im Zeitraum 01.04. bis 31.10. vor. Flankiert wird dies von einem Gondelmonitoring, mit dem Zweck, das Vorkommen der Fledermäuse zu erfassen und die Abschaltzeiten entsprechend anpassen zu können.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Vor dem Hintergrund der o.g. in der Rechtsprechung (OVG NRW, Beschluss vom 20.11.2020 – 8 A 4256/19) anerkannten Maßnahmen droht für die Fledermäuse kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Sinne von § 44 BNatSchG.

Durch das umfassende Abschaltscenario nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW können artenschutzrechtliche Verstöße ausgeschlossen werden. Durch ein ebenfalls an den Leitfaden angepasstes Gondelmonitoring besteht die Möglichkeit, die Abschaltzeiten sukzessive anzupassen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der in den Nebenbestimmungen 8.8 und 8.9 festgelegten Abschaltscenarien sind die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt.

c) Schutzgut Pflanzen und biologische VielfaltZusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Untersuchungsgebiet zeigt einen charakteristischen Ausschnitt der „Briloner Hochfläche“ mit einer überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Die relativ großen Flurschläge weisen einen nur sehr geringen Anteil gliedernder Elemente auf. Kleinere Teilflächen werden als Grünland genutzt. Im Umfeld befinden sich Wälder. Das direkte Vorhabengebiet ist überwiegend durch den landwirtschaftlich genutzten Biotoptyp Acker geprägt. Auf den intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden Feldfrüchte wie Getreide sowie Mais angebaut.

Gemäß Biotopkataster NRW liegt im Vorhabengebiet das Gebiet GB-4518-305, das als schutzwürdiges Biotop klassifiziert ist und sich innerhalb des NSG Stemmel befindet. Es handelt sich um Kalkhalbtrockenrasen und Kalkmagerrasen, die sich im Innern des Wäldchens auf einer kleinen aufgelassenen Kalksteinabgrabung entwickelt haben. Das Vorkommen gefährdeter / geschützter Pflanzenarten ist auf den Magerstandort im Bereich des geschützten Biotops beschränkt. Am geplanten WEA-Standort sind aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur keine entsprechenden Arten zu erwarten.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die kleinen Wälder und Gehölzflächen stellen Biotope mit hoher ökologischer Bedeutung dar, die wichtige Trittsteine im Gesamtverbund der Wälder sind. Das Wäldchen Stemmel ist in Teilen naturnah ausgebildet und insbesondere aufgrund der Sonderstandorte der Kalkfelsen mit Vorkommen gefährdeter Arten wertvoll.

Das direkte Vorhabengebiet hat dagegen insgesamt eine geringe ökologische Wertigkeit. Die landwirtschaftlich genutzten Biotoptypen weisen eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen auf. Sie sind wenig naturnah bzw. vielfältig und unterliegen einer intensiven Nutzung durch die Landwirtschaft. Durch (Teil-)Versiegelung bei Umsetzung des Vorhabens kommt es somit zu einem Flächenverlust von gering empfindlichen Biotoptypen (Ackerland).

Berücksichtigung in der Entscheidung

Aufgrund der geringen Bedeutsamkeit der betroffenen Biotoptypen und der geringen dauerhaft (teil-)versiegelten Fläche entstehen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen. Dieser Belang steht der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

d) Schutzgut Boden und Fläche**Boden und Fläche**Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die Flächennutzung im Untersuchungsraum (500 m-Radius beim Schutzgut Fläche) erfolgt nahezu vollständig durch die Landwirtschaft, wobei hier die ackerbauliche Nutzung deutlich überwiegt. Kleinräumig sind Wälder und Gehölze vorhanden. Das Wirtschaftswegenetz ist befestigt.

Im Vorhabengebiet ist überwiegend die Bodeneinheit „Typische Braunerde, zum Teil mit Terra fusca-Relikten, zum Teil mit Pseudogley-Braunerde“ (B32n) verbreitet. Demnach sind lehmige Schluffe und schluffige Lehme, zum Teil steinig, schwach humos über tonigen Lehmen und Kalkstein als Festgestein anstehend. Es handelt sich um tiefgründige lehmige Böden mit hoher Speicherkapazität und guter Durchlüftung. Die Braunerden sind grund- und stauwasserfrei. Die geplante WEA 02 befindet sich innerhalb dieses Bodentyps, welches als schutzwürdig (Stufe 1,

Geologischer Dienst NRW) eingestuft wird. Kleinflächig sind die Bodeneinheiten „Typische Rendzina, zum Teil Rendzina-Braunerde“ (R121) vorkommend. Im Norden des Vorhabengebietes sind die Braunerden stellenweise mit der Bodeneinheit „Typische Parabraunerde, zum Teil Pseudogley-Parabraunerde“ (L341) vergesellschaftet. Diese beiden Bodentypen werden als besonders bzw. sehr schutzwürdig bewertet.

Im Rahmen der Errichtung der WEA 02 werden Flächen von etwa 603 m² für das Fundament dauerhaft vollversiegelt, von ca. 2.127 m² für Zuwegung und Kranstellfläche dauerhaft teilversiegelt und von ca. 4.174 m² temporär für den Montage-Zeitraum baubedingt teilversiegelt. Die Erschließung der WEA 02 erfolgt über die Bundesstraße B 7 im Süden und den nach Norden abzweigenden bestehenden Wirtschaftsweg. Für den Baubetrieb werden die vorhandenen Bankette der Wege beidseitig in Anspruch genommen und nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Im Folgenden wird die WEA über eine neu herzustellende Zuwegung vom vorhandenen Wirtschaftsweg zum Anlagenstandort erschlossen.

Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z.B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um Braunerden, die eine Schutzfunktion für die Regelungs- und Pufferfunktion und natürliche Bodenfruchtbarkeit haben und als schutzwürdige Böden der Stufe 1 bewertet sind. Da es sich um typische und häufig vorkommende Böden im Untersuchungsgebiet handelt, wird keine erhebliche Auswirkung abgeleitet.

Das Kompensationsdefizit wird von der Antragstellerin für die WEA 02 zutreffend mit 3.333 Biotoppunkten angegeben. Die Kompensation erfolgt vollständig durch die Aufwertung (Extensivierung) einer multifunktional genutzten Maßnahmenfläche.

Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

e) Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Vorhaben liegt in der Schutzzone III C des Wasserschutzgebietes „Briloner Kalkmassiv“ für die beiden Tiefenbrunnen Alme I und Alme II der Stadtwerke Brilon. Außerdem liegt die Quelfassung Moospring im Einzugsgebiets des Briloner Massenkalks. Die Entnahmen der Tiefbrunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung betragen je bis 120 m³/ Stunde mit einem Gesamtwasserrecht von 2.080.000 m³ / Jahr und zählen damit zu den größten Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Brilon.

Insoweit ist mit eventuellen Beeinträchtigungen der gewonnenen Wasserqualität zu rechnen. Nach § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung sind in Schutzzone III C nachfolgende Tatbestände genehmigungspflichtig:

- Nummer 10) Grabungen oder Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und über eine Ausdehnung von 10 m² hinaus sowie Bohrungen aller Art,
- Nummer 7) der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege.

Gem. § 9 Abs. 6 der Verordnung bedarf es keiner besonderen Genehmigung nach den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlage selbst wird der Boden stellenweise kleinräumig voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem Grundwassergefährdungsgebiet, das besondere Anforderungen an den vorsorgenden Grundwasserschutz stellt. Aufgrund der sehr geringen Schutzfunktion der anstehenden Deckschichten für das Grundwasser besteht eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Bodengefüges sowie bau-, anlage- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen in den Bodenwasserhaushalt. Eine Gefährdung des Grundwassers kann durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z. B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlflüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten, entstehen. Deshalb werden seitens des Anlagenherstellers Schutzvorrichtungen, wie Auffangvorrichtungen oder entsprechende Überwachungseinrichtungen, standardgemäß eingebaut. Außerdem kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch Verunreinigung des Niederschlagswassers mittels einer gedichteten Bauweise der Windenergieanlagen und die Installation von Leckagewarnsystemen ausgeschlossen werden.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Zur Beurteilung, ob das Errichten der Windkraftanlagen an den geplanten Standorten einschließlich der erforderlichen Wegebaumaßnahmen und der Verlegung der Kabeltrasse genehmigungsfähig ist, liegt dem Antrag ein hydrogeologisches Gutachten der Gesellschaft für Geohydraulik (GUV) vom 05.05.2020 zur Bewertung möglicher Grundwassergefährdungen bei. Unter Beachtung der in diesem Gutachten getroffenen Aussagen wird eine Beeinträchtigung der Qualität des gewonnenen Wassers und eine Gefährdung der Wassergewinnungsanlagen weitestgehend vermieden.

Das auf den befestigten Flächen auftretende Niederschlagswasser versickert im Randbereich vollständig, das im Bereich der Windenergieanlage anfallende Niederschlagswasser verrieselt breitflächig. Somit sind keine Veränderungen im Wasserhaushalt zu erwarten. Der Verlust von Boden, insbesondere seine wasserspeichernde und wasserführende Funktion, kann als gering bewertet werden.

Wassergefährdende Stoffe werden in dieser Anlage zur Schmierung und Kühlung eingesetzt. Relevante Mengen gemäß AwSV sind Kühlflüssigkeit mit 300 l und Getriebeöl mit 650 l. Beide Stoffe sind in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft. Der Transformator wird ebenfalls im Maschinenhaus der WEA eingebaut. Als Isolierflüssigkeit wird ein synthetischer Ester in der Menge von 1.850 l eingesetzt, welches als gemäß AwSV als allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft ist. Bei Austritt von Stoffen im Maschinenhaus werden diese in entsprechenden Wannen aufgefangen und können somit zurückgehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (u.a. Besorgnisgrundsatz § 48 Abs. 1 WHG, AwSV) werden Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen (Nebenbestimmungen unter Nr. 6). Diese sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die Wassergewinnungsanlagen zu schützen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

f) Schutzgut Landschaft / LandschaftsbildZusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Windenergieanlagen sind laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Eingriffe in das Landschaftsbild, die nicht zu kompensieren oder zu ersetzen sind. Aufgrund dessen sind Ersatzzahlungen für den Eingriff zu leisten, welche sich aus der Systematik zur Landschaftsbildbewertung des Windenergieerlasses NRW (08.05.2018) ergeben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind durch die Windenergieanlage als erheblich zu bewerten. Der Windenergieerlass 2018 geht davon aus, dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind.

Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge). Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragte WEA 02 ein Betrag zu leisten in Höhe von

90.356,28 €.

Berücksichtigung in der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld ermittelt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde insofern abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

g) Schutzgut Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Die geplante Errichtung der WEA 02 des Vorhabenträgers führt durch den Bau des Fundaments anlagebedingt zum Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker), die im Zusammenhang mit der Kaltluftproduktion für das Lokalklima mittel bedeutsam sind. Stäube treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Windenergieanlagen auf.

Die Erzeugung von Strom aus Windkraft kann zur Reduktion der Entstehung von CO₂ - Emissionen aus konventionellen Kraftwerken beitragen und damit insgesamt eine eher positive Auswirkung auf das Klima haben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet als bioklimatischer Entlastungsraum mit hoher Bedeutung zu bewerten, der gegenüber den dichter besiedelten Siedlungsflächen sowie den Gewerbeflächen über Luftaustauschprozesse eine Ausgleichsfunktion übernimmt. Da es sich bei der Errichtung der WEA um eine punktuelle dauerhafte Vollversiegelung handelt (insg. 603 m²), das Fundament bis zum Mastfuß wieder mit Boden angefüllt wird und dadurch als klimawirksame Fläche im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung steht, sind die entstehenden Projektwirkungen hinsichtlich ihrer Wirkintensität auf die Kaltluftproduktion vernachlässigbar. Ebenso werden dauerhafte Veränderungen des Lokalklimas durch Aufheizung der teilversiegelten Flächen (Kranstellflächen, Zufahrt; insg. 2.127 m²) ausgeschlossen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Verschlechterung auf das Schutzgut Luft und Klima gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen, Auflagen sind nicht erforderlich.

h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter umfasst die Betrachtung von vornehmlich geschützten oder schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie historische Kulturlandschaften oder Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis).

Bau- und Bodendenkmale, archäologische Fundstätten sowie Naturdenkmale sind im 500 m-Radius um die Anlage nicht vorhanden. Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Standorts sind allerdings vier mittelalterliche Wüstungen bekannt. Somit liegen im Plangebiet Vermutete Bodendenkmäler gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW vor.

Als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich (KLB) aus archäologischer Sicht gilt der Bereich Brilon-Alme (A 21.05) mit großflächigen Siedlungsplätzen des Mittelalters (Wüstungen) südlich des Lühlingsbaches und umfangreichen Rohstoffvorkommen von Eisen und Blei im Forstdistrikt „Buchholz“. Weiterhin wird im Fachbeitrag der KLB A 21.06 Brilon herausgestellt, der die Briloner Hochfläche als devonisches Kalkvorkommen in Südwestfalen mit Höhlen und prähistorischen Nutzungsspuren beschreibt.

Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Landschafts- und Baukultur ist die

Briloner Hochfläche (K 21.05), die sich als intensiv genutzte offene Agrarlandschaft um die Stadt Brilon entwickelt hat. Die Briloner Hochfläche stellt auch einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Denkmalpflege dar (D 21.02). Als konstituierende Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmalen werden für das Untersuchungsgebiet die Aussiedlerhöfe in Weilern auf der flurbereinigten Hochfläche sowie die historischen Kerne von Nehden und Thülen genannt.

Der kulturlandschaftliche Fachbeitrag definiert als raumbedeutsame Elemente Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit, raumwirksame Objekte der Baudenkmalpflege und kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne. Zu den Orten mit funktionaler Raumwirksamkeit zählt das Haus Almerfeld, Brilon-Alme, Almerfeld 2 (D 262). Raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege sind die Katholische Pfarrkirche St. Dionysius in Thülen (D 259), der Kreuzweg Thülen „Am Stemmel“ (D 260), die Kalkspatgrube Eichholz in Thülen (D 261), das Haus Almerfeld in Alme (D 262) und die Katholische Pfarrkirche St. Margaretha in Madfeld (D 263). Als kulturlandschaftlich bedeutsamer Stadt- und Ortskern wird der Ortskern von Thülen angegeben.

Bewertung (§ 20 Abs. 1b der 9. BImSchV)

Mit dem Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Kulturlandschaft im weitesten Sinne bzw. Kulturlandschaftsobjekte verbunden. Die optische bzw. ästhetische Wahrnehmung von historischen Bauwerken, Boden- und Naturdenkmalen bleibt erhalten. Die gebietsprägende Briloner Hochfläche mit ihren kulturhistorischen Merkmalen und Strukturen als ablesbares Zeugnis der Kulturlandschaftsentwicklung wird von der Umsetzung der Planung nicht in ihren wertbestimmenden Gebietsbestandteilen betroffen. Direkte Auswirkungen oder Beeinträchtigungen durch Flächenverluste o.ä. sind nicht gegeben. Kulturlandschaftsprägende Elemente werden in ihrer Substanz nicht berührt.

Die o.g. im Untersuchungsgebiet liegenden, raumwirksamen und kulturlandschaftsprägenden Objekte der Baudenkmalpflege befinden sich in mindestens ca. 2 km Entfernung. Die Sichtbeziehung auf das Objekt und die Prägung für die Ortslage bleiben erhalten, da die geplanten Anlagen keine störende Kulissenwirkung in unmittelbarer Nähe entfalten. Auch ist der Standort der beiden geplanten Anlagen so gelegen, dass keine sichtverstellende Wirkung auf diese Denkmalobjekte sowie eine Beeinträchtigung von übergeordneten Sichtbeziehungen hervorgerufen wird. Auch das Gut Almerfeld einschließlich der alleeführten Sichtachse, welches ca. 2,2 km nordwestlich der WEA 02 liegt, wird von der Planung - auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung - nicht beeinträchtigt.

Erhebliche schädliche Umweltauswirkungen auf Bau-, Boden- und Kulturdenkmäler sowie sonstige Sachgüter sind durch die WEA 02 nicht zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Nebenbestimmungen wurden unter Nr. 10 festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind nicht erforderlich.

i) Wechselwirkung

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Durch die geplanten Flächenversiegelungen sind insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt zu vermuten. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass intensiv bewirtschaftete Ackerflächen durch die WEA überbaut werden, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

j) Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage im ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5. Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die zuständigen sachverständigen Behörden haben den Antrag gemäß § 11 der 9.BImSchV auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die beantragte Genehmigung erhoben.

Es liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Brilon
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanung
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Meschede
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutscher Wetterdienst
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest Sauerland
- Bundesnetzagentur, Richtfunk Referat 226, Berlin
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Westfalen Weser Netz GmbH
- Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg und Spezialservice Gas, Dortmund
- TenneT TSO GmbH
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Vodafone GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Langenfeld

Des Weiteren haben folgende Fachdienste bzw. Sachgebiete des Hochsauerlandkreises Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Brandschutzdienststelle
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Das Einvernehmen der Stadt Brilon gemäß § 36 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 26.01.2021 erteilt worden.

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Flächennutzungsplan (97. Änderung „Konzentrationszone für die Errichtung von Windenergieanlagen“) der Stadt Brilon. Die Anlage befindet sich innerhalb der Konzentrationszone 6 (Radlinghausen / Rösenbeck).

Das OVG Münster hat die 97. FNP-Änderung mit Urteil vom 20.01.2020 für unwirksam erklärt, jedoch nur „insoweit, als sie die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 herbeiführen soll“. Dies hat zur Folge, dass die Wirkung der Positivflächen, also der Konzentrationszonen für die Windenergie, erhalten bleibt. Damit stehen dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegen.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt. Folgende Flurstücke bilden das Baugrundstück (Fläche, die vom Rotor überstrichen wird) der beantragten WEA 02: Gemarkung Madfeld, Flur 23, Flurstücke 16, 12, 17.

Hinweis:

Über den Antrag vom 30.10.2020 auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde aufgrund des Inkrafttretens des § 63 BImSchG nicht entschieden.

6. Entscheidung über die Einwendungen

Es ist eine Einwendung fristgerecht eingegangen. Die Einwendung bezieht sich auf folgende Aspekte:

Natur- und Artenschutz

Es wird vorgetragen, dass nicht alle Brutplätze des Rotmilans sowie der aktuelle Brutnachweis des Schwarzmilans südlich von Bleiwäsche im Antrag dargestellt wurden. Die genannten Horste (im NSG Buchholz sowie nahe des NSG Hemmeker Bruch) lägen allerdings außerhalb des 1.500 m-Radius um die geplante WEA. Es wird darauf verwiesen, dass das Planungsgebiet zum essentiellen Nahrungsgebiet des Rotmilans gehöre.

Des Weiteren wird das Vorkommen von Feldlerchen und Wachteln zur Brutzeit und ein Brutverdacht des Baumfalken im erweiterten Untersuchungsgebiet im Jahr 2017 angeführt. Außerdem wird auf das Schwerpunkt-vorkommen des Uhus, in welchem sich die Anlage befände, und bekannte Brutplätze in der Nähe hingewiesen.

Zudem wird vorgetragen, dass dargestellte Kompensationsflächen zwar als geeignet, aber flächenmäßig als zu gering bewertet werden, und dass die Bewirtschaftung dieser Flächen eindeutig zugunsten des Artenschutzes geregelt werden müsse.

Außerdem werden am Artenschutzleitfaden NRW orientierte erntebezogenen Abschaltungen gefordert.

Belange des Artenschutzes wurden im Artenschutzrechtlichen Gutachten des Planungsbüros für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer vom 20.07.2021, im UVP-Bericht des Büros LANDSCHAFT & PLAN, Margarita Borgmann-Voss vom 30.10.2020 und dessen Ergänzung vom 16.07.2021, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros LANDSCHAFT & PLAN, Margarita Borgmann-Voss vom 07.04.2020 und dessen Ergänzung vom 15.07.2021 sowie in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung des Büros LANDSCHAFT & PLAN, Margarita Borgmann-Voss vom 29.04.2020 ermittelt und beschrieben.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf artenschutzrechtliche Belange wurden insbesondere durch die Artenschutzrechtliche Prüfung bewertet (vgl. auch Kapitel 3 unter IV. Begründung). Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid unter Nr. 8.1 bis 8.7 aufgenommen worden.

Der Einwand wird daher berücksichtigt bzw. zurückgewiesen.

7. Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG ist die Windenergieanlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

V. Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes

Die Fläche, auf welcher die Antragstellerin die Errichtung der WEA 02 beabsichtigt, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Briloner Hochfläche“ (großflächig, Typ A), das in Nr. 2.3.1.2 des seit dem 25.01.2002 rechtskräftigen Landschaftsplanes „Hoppecketal“ festgesetzt wurde. Die Schutzausweisung umfasst vorliegend, mit Ausnahme der Siedlungsbereiche sowie der sonstigen Landschaftsplanfestsetzungen, das nördliche Plangebiet.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Auch der Landschaftsplan sieht unter der Nr. 2.3 ein generelles Bauverbot vor. Insbesondere ist es demnach verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen. Unter dieses Bauverbot fällt auch die Errichtung von WEA.

Unter dem Punkt 2.3 sieht der Landschaftsplan Ausnahmen vom allgemeinen Bauverbot vor. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme sind vorliegend nicht gegeben, da die beantragte WEA mit einer Gesamthöhe von 245,5 m dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegensteht.

Für das Landschaftsschutzgebiet „Briloner Hochfläche“ ist der Schutzzweck unter Nr. 2.3.1.2 des Landschaftsplanes wie folgt festgesetzt:

„Erhaltung des eigenartigen Landschaftscharakters, der sich aus der naturräumlich bedingten Sonderstellung der Briloner Hochfläche im umgebenden Bergland ergibt; Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der nicht erneuerbaren Naturgüter auch für spätere Generationen vor Eingriffen, die durch ihre Größe und Erheblichkeit dem Nachhaltigkeitsgrundsatz zuwiderlaufen und darüber hinaus die Bedeutung des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der landwirtschaftlich geprägten Landschaft beeinträchtigen können; Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Projekten, die den Wert dieser Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung der Entwicklungsziele 1.1 und 1.5. Ergänzender Schutzzweck ist auch die Sicherung des ökologischen Netzes "NATURA 2000" im Sinne der FFH-RL, dem hiermit auf jenen Flächen Rechnung getragen wird, die nicht einer strengeren Schutzfestsetzung unterliegen.“

Vorliegend hat die Antragstellerin eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt.

Mit Urteil des OVG NRW vom 20.02.2020 (2 D 100/17.NE) wurde die 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon für unwirksam erklärt, soweit durch diese eine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeigeführt werden sollte. Unklar ist allerdings, ob angesichts dieses Urteils vormalige Planungen Anwendung finden und eine Ausschlusswirkung entfalten. Dies hat entscheidende Bedeutung für den Punkt, ob die Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 20 Abs. 4 S. 4 LNatSchG NRW hinter der Flächennutzungsplanung zurücktreten oder eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich ist. Angesichts der unklaren Rechtslage werden die Voraussetzungen einer Befreiung - höchst vorsorglich - geprüft.

Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Erteilung einer Befreiung setzt gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG voraus, dass eine solche aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Durch Gründe des Allgemeinwohls gedeckt sind alle Maßnahmen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Liegt ein solches vor, ist zu prüfen, ob es die Befreiung erfordert. Eine Befreiung ist nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es genügt nicht, wenn die Befreiung dem allgemeinen Wohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist.

Das öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist erheblich. Dies hat der Gesetzgeber u.a. durch die Bestimmungen des EEG und durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zum Ausdruck gebracht. Die Erreichung der Ausbauziele erfordert eine Vielzahl weiterer WEA. Auch Standorte in Landschaftsschutzgebieten können – auch in Ansehung von deren Weitläufigkeit – daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Interessenabwägung

Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren.

Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (OVG NRW, Beschluss vom 27.10.2017 – 8A 2351/14).

Eine Befreiung kommt nicht bei einer Veränderung des Charakters des Schutzgebietes oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Betracht, soweit das Landschaftsbild eine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung hat. Kann eine besonders hohe Schutzwürdigkeit attestiert werden, reicht ein vergleichsweise niedriger Grad nachteiliger Veränderung zur Annahme einer Beeinträchtigung aus. Nach der fachbehördlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ergibt sich für den geplanten Anlagenstandort keine besonders hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes. Dieses hat am konkreten Standort keine erheblich prägende oder gar herausragende Bedeutung.

Zudem ist der vollständige Außenbereich von der Schutzgebietsausweisung umfasst. Angesichts der Bedeutung des Ausbaus regenerativer Energien ist es nicht möglich, diese Gebiete vollständig von WEA freizuhalten. Im Einzelfall werden sich auch solche Anlagenstandorte als erforderlich und geeignet erweisen. WEA sind insbesondere auf solchen Flächen zu errichten, die dem im Landschaftsplan vorgesehenen Schutzzweck in geringster Weise entgegenstehen.

Die Errichtung der WEA betrifft nur einen relativ kleinen Teil des Landschaftsschutzgebietes „Briloner Hochfläche“. Der weitaus überwiegende Teil wird durch das Vorhaben wenig bis gar nicht berührt. Auch die Erholungsfunktion des Gebietes wird nicht übermäßig beeinträchtigt. Dem Vorhabengebiet kommt zunächst keine über das normale Maß hinausgehende Erholungsfunktion zu. Fahrradfahrer und Wanderer werden durch die WEA außerdem nur für einen kurzen Moment bei der Betrachtung der Landschaft gestört.

Der vorgesehene Standort ist daher – gerade im Vergleich zu vielen deutlich schützenswerteren Gebieten – zur Realisierung von Windenergie in besonderer Weise geeignet. Aus diesem Grund treten die Landschaftsschutzinteressen hinter das Interesse am Ausbau der Windenergie zurück. Es scheint vernünftigerweise geboten, das Vorhaben am konkreten Standort zu verwirklichen.

Nach fachbehördlicher Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist der Antragstellerin die Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes – zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs der WEA – zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brilon gesondert erhoben.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
14. Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
18. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
19. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- in der jeweils geltenden Fassung -

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

** Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 03. August 2021

Im Auftrag
gez. Nieder